

Ministerratsprotokoll Nr. 62
vom 22. März 1921

Anwesend:

Vizekanzler Breisky, die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Haueis, Heintl und Dr. Resch sowie Sektionschef Dr. Joas.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Ing. Fischer;
ferner zu Punkt 3: Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. Rödler
und Sektionsrat Dr. Feiler,
Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling
und Regierungsrat Kernreuter.

Vorsitz:

Vizekanzler Breisky

Dauer: 20.00 – 0.45

*Reinschrift (7 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein
Beschlussprotokoll*

Inhalt:

1. Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen.
2. Verleihung des Kommerzialratstitels an Gustav Grünwald.
3. Forderungen der Verkehrsangestellten.
4. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol.
5. Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung von Wasserbezugs- und Kanalanschlußgebühren in Mödling.
6. Neuregelung der Vergütungen für Vorspann und Einquartierung.

7. Gesetzentwurf über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften.

8. Vergleichsverhandlungen mit Vertretern der S . H . S .-Regierung in Angelegenheit der bei der Staats-Zentralkassa erliegenden Aktien mehrerer bosnischer Unternehmungen.

9. Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte zu Gunsten der Landes- und Gemeindeangestellten an die den Bundesangestellten im Februar und März 1921 gewährten Zuwendungen.

10. Gesetzesbeschluß des Landtages von Salzburg, betreffend die Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen; Meldung des bevollmächtigten österreichischen Vertreters Dr. Robert Davy vom 11. März 1921 (6 ½ Seiten); Schlussprotokoll (3 Seiten); Übereinkommen (24 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Bericht der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates über die Gewährung von Vorauszahlungen an Verkehrsangestellte (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 22/12, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres Zl. 77.776, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land für den Bezug von Wasser, aus der städtischen Wasserleitung und für den Anschluss der Hauskanäle an den Unratskanal der Stadt Mödling

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 56, Ministerratsvortrag (10 ½ Seiten): Neuregelung der Vergütungen für Vorspann und Einquartierung; Verordnung der Bundesregierung womit die derzeit entfallenden Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung abgeändert werden (5 Seiten); Vergütungssätze (5 Seiten); Kommuniqué (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der

diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften (1 Seite);
Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen Zl. 20.693, Ministerratsvortrag (5
Seiten): Eintritt in Vergleichsverhandlungen mit S.H.S. Vertretern in Wien in Angelegenheit
der bei der Staatszentalkasse erliegenden Aktien etz. mehrerer bosnischer Unternehmungen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Landesgesetz in Salzburg betreffend die
Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften

Weiters liegt bei:

[Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information über die Beförderung von
Beamten der Postsparkasse (5 Seiten)

[Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 43.387, Ministerratsvortragsauszug (6
Seiten): Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme
jener der Städte mit eigenem Statut

1.

Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen.

B.-M. Dr. G l a n z berichtet, daß der bevollmächtigte österreichische Vertreter am 10.
März 1921 im Rahmen der ihm mit Beschluß des Ministerrats vom 12. Jänner 1921 erteilten
Instruktion ein Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag
unterzeichnet habe, welches die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und
verschiedene damit zusammenhängende Fragen zum Gegenstande habe. Redner erläutert die
Bestimmungen des Abkommens und fügt bei, daß die beim Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft in einzelnen Belangen bestandenen Bedenken fallen gelassen worden seien.

Der Ministerrat gelangt sohin zu folgenden Beschlüssen:

1. Das Übereinkommen vom 10. März 1921, betreffend die Führung der österreichisch-
tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen, wird von
der Bundesregierung genehmigt.

2. Das Bundesministerium für Äußeres wird beauftragt, vor dem 31. März 1921 zu Handen
des tschechoslowakischen Gesandten in Wien die bindende Erklärung abzugeben, daß die
österreichische Bundesregierung bereit sei, sowohl die Anlage zur Ausnützung der

Wasserkräfte des Thayaflusses in der Strecke vom Beginn der gemeinsamen Staatsgrenze bei Zaisa (Čížov) bis zum Ende dieser Grenze bei Baumöl (Podmol) als auch die Wasserleitungsanlage der Stadtgemeinde Lundenburg (Břeclava) im Föhrenwäldchen der österreichischen Gemeinde Bernhardstal auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, unwiderruflich und unbefristet zu konzessionieren.

Zugleich ist auf demselben Wege, unvorgreiflich der Genehmigung des abgeschlossenen Übereinkommens durch den Nationalrat, der tschechoslowakischen Regierung bekanntzugeben, daß für den Fall, als die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, vor Einbringung oder Erledigung der Konzessionsansuchen gesetzlich aufgehoben oder geändert werden sollte, die österreichische Bundesregierung im Wege der Gesetzgebung Vorsorge treffen wird, daß die Konzession für den Ausbau und die Benützung der beiden Anlagen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in der erwähnten kaiserlichen Verordnung enthalten sind, zu erteilen sei.

3. Das Bundeskanzleramt wird beauftragt, mit aller Beschleunigung die Genehmigung des Übereinkommens durch den Nationalrat zu erwirken und bei diesem Anlasse in der Begründung der Vorlage ausdrücklich den ganzen Inhalt des unter 2 gefaßten Beschlusses anzuführen.

4. Das Bundesministerium für Äußeres wird beauftragt, durch die fürstlich Liechtenstein'sche Gesandtschaft im Sinne der bereits im kurzen Wege gepflogenen Vorbesprechungen entsprechende abschließende Verhandlungen einzuleiten, damit seitens des Fürsten Liechtenstein als Haupteigentümers des March-Thaya-Dreiecks auf Grund des mit der tschechoslowakischen Republik getroffenen Übereinkommens der immerwährende Fortbestand einer Liechtenstein'schen Forstverwaltungsstelle auf österreichischem Gebiet und die Abgabe einer jährlichen Holzmenge aus dem March-Thaya-Dreieck an die österreichischen Interessenten womöglich in dem von der tschechoslowakischen Republik zugestandenen Höchstausmaß verbindlich zugesichert werde.

5. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für den Fall, als sich die unter 2, Absatz 2, vorgesehene Eventualität einer Gesetzesaufhebung oder Änderung ergeben sollte, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten rechtzeitig das nötige zu veranlassen.

2.

Verleihung des Kommerzialratstitels an Gustav Grünwald.

B.-M. Dr. P a l t a u f stellt den Antrag, es möge für den als Fachkonsulent mehrerer

Gerichtsbehörden bewährten Fabrikbesitzer Gustav Grünwald in Wien die Verleihung des Titels eines Regierungsrates erwirkt werden. Im Hinblick auf die hiegegen von mehreren Bundesministern geäußerten Bedenken erbittet B.-M. Heidl die Ermächtigung, den Genannten für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates in Vorschlag bringen zu dürfen.

Nachdem sich B.-M. Dr. Paltauf hiemit einverstanden erklärt hatte, erhebt der Ministerrat diesen Antrag zum Beschluß.

3.

Forderungen der Verkehrsangestellten.

Anknüpfend an die Beratung des Gegenstandes in der letzten Sitzung des Ministerrates berichtet Sektionsrat Dr. Feiler über das Ergebnis der inzwischen mit den Vertretern der Verkehrsangestellten stattgefundenen Verhandlungen, welche bedauerlicherweise nicht zu einer so weitgehenden Herabsetzung der Forderungen geführt hätten, daß die Regierung in der Lage gewesen wäre, zuzustimmen.

Um aber den Wünschen der Verkehrsangestellten soweit entgegenzukommen, als es sich angesichts der Finanzlage des Bundes und der voraussichtlichen Rückwirkung auf die Bundesangestellten überhaupt noch vertreten lasse, stelle das Bundesministerium für Verkehrswesen den Antrag, den Verkehrsangestellten noch vor Ostern einen Betrag von 25 Prozent der für März angewiesenen Monatsbezüge an Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulage (mit Ausschluß der Familienstandszulage) flüssig zu machen.

Bei dieser Regelung bekäme ein im ersten Dienstjahre stehender lediger Beamter der Verwendungsgruppe I in Wien einen Betrag von 1092 Kronen, die in den höheren Verwendungsgruppen eingereichten Bediensteten mit entsprechend vorgeschrittenen Dienstalter Beträge bis zu 2500 Kronen und darüber ausbezahlt, welche auf die Bezugserhöhung zu verrechnen wären, die sich aus der noch bevorstehenden endgültigen Regelung der Bezüge der Bundesangestellten zugunsten der Verkehrsangestellten etwa ergeben.

Im Hinblick darauf erscheine es allerdings geboten die bevorstehenden Verhandlungen über die Bezugsregelung mit allen Staatsangestellten einschließlich der Verkehrsangestellten gemeinschaftlich durchzuführen, um die möglichste Einheitlichkeit der Besoldung anzubahnen, die sowohl im Interesse der staatlichen Finanzen, als auch der staatlichen Verwaltung zur Herbeiführung einer Stetigkeit in den Besoldungsverhältnissen notwendig sei.

Der durch die beantragten Auszahlungen eintretende Aufwand würde sich für sämtliche

Staatseisenbahnbedienstete einschließlich der entpragmatisierten Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung und der für eine Bevorschussung in Frage kommenden Privatbahnen auf rund zweihundert Millionen Kronen belaufen. Insoweit er nicht durch Ersparungen insbesondere durch Verminderung der Kursverluste zuverlässig bedeckt werden könnte, müßte dieser Fehlbetrag durch die vom Hauptausschusse grundsätzlich bereits genehmigte, in Vorbereitung befindliche Tariferhöhung hereingebracht werden.

Sektionschef Dr. J o a s stellt neuerlich fest, daß die Forderungen bezüglich der gegenwärtig schon günstiger besoldeten Verkehrsangestellten jeglicher sachlichen Begründung entbehren. Jedenfalls gehe der Antrag des Verkehrsministeriums bis zur äußersten Grenze des Vertretbaren, weshalb Redner einem darüber hinausgehenden Zugeständnisse seine Zustimmung nicht erteilen könnte.

Der Ministerrat pflichtet nach eingehender Debatte dem gestellten Antrage bei und beschließt diesen Vorschlag dem Hauptausschusse des Nationalrates zu unterbreiten.

4.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Landesregierung für Tirol dem Bundeskanzleramt auf Grund des Artikels 98, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 29. Jänner 1921, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol, vorgelegt und um dessen dringliche Behandlung ersucht habe.

Diese neue Landtagswahlordnung lehne sich im allgemeinen an die Bestimmungen der Wahlordnung zur Nationalversammlung an und gebe zu einem Einspruch keinen Anlaß. Es wäre bloß dem Landeshauptmann mitzuteilen, es müsse angenommen werden, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzesbeschlusses wonach die Mandate für die beiden Wahlkreise des Landes mit 36 und 4 festgesetzt werden, nur bis zur nächsten Volkszählung gelte und nach deren Ergebnis im Sinne der Artikel 95, Absatz 3, und 26, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes eine neue Festsetzung der Mandatsaufteilung auf die Wahlkreise erfolge, da sonst ein Widerspruch zum bezogenen Artikel 95, Absatz 3, vorliegen würde. Weiters wäre - und zwar in Form einer Anregung - zu bemängeln, daß der Verfassungsgerichtshof als „Bundesverfassungsgerichtshof“ bezeichnet werde, was der Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht entspreche, und eine Ergänzung der über dessen Wirkungsbereich bezüglich der Landtagswahlen aufgenommenen Bestimmungen im Sinne des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Richtung anzuempfehlen, daß der Mandatverlust aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen über Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf Grund

eines Antrages des Landtages erfolge. Endlich wäre auf eine durch die im Plenum jedenfalls rasch erfolgten Änderungen entstandene Inkonzinuität aufmerksam zu machen.

Redner bittet, das Bundeskanzleramt zu ermächtigen, eine Note an die Tiroler Landesregierung in diesem Sinne richten zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Gesetzesbeschluß des Landtages Niederösterreich-Land, betreffend die Einhebung von Wasserbezugs- und Kanalanschlußgebühren in Mödling.

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen den vom Landtag von Niederösterreich-Land am 4. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung und für den Anschluß der Hauskanäle an den Unratkanal der Stadt Mödling keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieses Gesetzes zuzustimmen.

6.

Neuregelung der Vergütungen für Vorspann und Einquartierung.

B.-M. Dr. G l a n z erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung, womit die derzeit entfallenden Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung abgeändert werden. Gleichzeitig genehmigt der Ministerrat den Wortlaut eines im Gegenstande zu verlautbarenden Communiqués mit einer von Sektionschef Dr. J o a s beantragten geringfügigen Abänderung.

7.

Gesetzentwurf über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften.

Sektionschef Dr. J o a s erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften im Nationalrat einbringen zu dürfen.

8.

Vergleichsverhandlungen mit Vertretern der S. H. S.-Regierung in Angelegenheit der bei

der Staats-Zentralkassa erliegenden Aktien mehrerer bosnischer Unternehmungen.

Sektionschef Dr. J o a s führt aus, daß sich in den Beständen der gewesenen gemeinsamen Zentralkasse Aktien, Genuß- und Kurscheine mehrerer bosnischer Unternehmungen befanden, und zwar:

28.000		Aktien der bosnischen Forstindustrie A.G. Otto v. Steinbeis ...	Nominale 5,600.000 K
2.600	„ „	Eisenindustrie A. G. Zenica.....	„ 520.000 K
4.830	„ „	A. G. für Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in Sarajevo (Zuckerfabrik Ufora).....	„ 966,000 K
3.847	„ „	Vareser Eisenindustrie A. G.	„ 1,538.800 K
1.103		Genußscheine der Vareser Eisenindustrie A. G. und 69 Kur-Scheine der Gewerkschaft Bosnia.	

Diese Werteffekten erliegen nunmehr bei der Staatszentralkasse, welche die Bestände und Geschäfte der mittlerweile aufgelösten liquidierenden gemeinsamen Zentralkasse übernommen habe. Sie seien teils vom ehemaligen gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina im eigenen Namen und namens der bosnisch-hercegovinischen Landesregierung angekauft, teils als Entgelt für Leistungen der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung an die einzelnen Unternehmungen erworben und seinerzeit bei der gemeinsamen Zentralkasse hinterlegt worden.

Das Eigentumsrecht und sonstige mit diesem Effektenbesitz zusammenhängende Rechtsverhältnisse seien bestritten, beziehungsweise ungeklärt. Die österreichische Finanzverwaltung stehe auf dem Standpunkte, daß diese Werteffekten auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain der Republik Österreich zugefallen seien und das Eigentumsrecht an diesen Werteffekten daher Österreich zustehe.

Nach Artikel 208, Absatz 1, des Staatsvertrages erwerben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfalle dieser Monarchie entstanden sind, allen Besitz und alles Eigentum, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist. Nach Absatz 3 dieses Artikels können jedoch diese Staaten auf den außerhalb ihrer Gebiete befindlichen Besitz und das Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung keinerlei Anspruch erheben. Nach Absatz 2 des bezogenen Artikels gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung unter anderem: das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches. Da nach Artikel 381 des Friedensvertrages der in diesem Verträge gebrauchte Ausdruck „ehemaliges Kaisertum Österreich“ auch Bosnien und die Herzegovina umfasse,

soweit als der Wortlaut nicht das Gegenteil anzeige, so sei das Vermögen der Länder Bosnien und Herzegovina ebenso zu behandeln, wie das Vermögen des k. k. und k. u. k. Ärars, sofern der Friedensvertrag nicht diesbezüglich etwas gegenteiliges anordne. Darnach könne der S. H. S.-Staat als ein Staat, dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurden, auf das außerhalb seines Gebietes befindliche Vermögen der Länder Bosnien und Herzegovina keinerlei Anspruch erheben. Eine Bestärkung dieser Auffassung sei in der Bestimmung des Artikels 208, Absatz 7, zu erblicken, worin angeordnet wird, daß der Besitz und das Eigentum in Bosnien und der Herzegovina, die nicht der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, als das bosnisch-herzegovinische Landesvermögen in Bosnien und der Herzegovina dem S. H. S.-Staate ohne Bezahlung zu übertragen sei. Da hinsichtlich des außerhalb von Bosnien und der Herzegovina gelegenen bosnisch-herzegovinischen Landesvermögens im Friedensvertrag eine Sonderbestimmung nicht enthalten sei, welche im Gegensatz zu dem im Artikel 208 aufgestellten Grundsatz über die Aufteilung des Aktivvermögens des k. u. k. und k. k. Ärars stehe, sei das außerhalb Bosnien und der Herzegovina gelegene Landesvermögen, nach dem Wortlaut des Artikels 381 und 208, genau so zu behandeln, wie das k. k. und k. u. k. Vermögen. Das auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegene bosnisch-herzegovinische Landesvermögen erwerbe darnach die Republik Österreich.

Demgegenüber vertrete die S. H. S.-Regierung den Standpunkt, daß die gegenständlichen Werteffekten Eigentum des S. H. S.-Staates seien und begründe ihren Standpunkt damit, daß diese Werteffekten aus bosnischen Mitteln für Bosnien und die Herzegovina erworben und in Wien nur gewissermaßen zwangsweise deponiert worden seien. Sie seien eigentlich nichts anderes als eine Form des Miteigentums an einem in Bosnien und der Herzegovina selbst gelegenen Unternehmen und gehören daher dem Sinne nach zu jenen Objekten, die nach dem Wortlaut des Artikels 208, al. 7, ohne Bezahlung dem S. H. S.-Staate, dessen integrierenden Bestandteil die Länder Bosnien und Herzegovina zufolge des Friedensvertrages bilden, zu übertragen seien.

Die S. H. S.-Regierung habe in Geltendmachung ihres Standpunktes wiederholt die Ausstellung von Legitimationskarten zur Vertretung des Aktienbesitzes für jugoslawische Funktionäre, sowie die Herausgabe dieser Werteffekten vom Bundesministerium für Finanzen verlangt. Daraufhin sei der S. H. S.-Regierung mitgeteilt worden, daß wir uns selbst als Eigentümer der Aktien betrachten, weshalb wir nicht in der Lage seien, sie der S. H. S.-Regierung auszufolgen. Die Ausübung der Aktionärrechte stehe uns als den Inhabern dieser Aktien zu. Diese verschiedene Rechtsauffassung habe zur Folge gehabt, daß ausgeschriebene

Generalversammlungen der in Betracht kommenden Unternehmungen vertagt werden mußten, weil die S . H . S .-Regierung unsere Legitimation zur Vertretung des Aktienbesitzes nicht anerkannte. Dieser für den Betrieb dieser Unternehmungen und die Aktienbesitzer unsichere Zustand müßte ehetunlichst beseitigt werden, da er naturgemäß den Wert der Aktien ungünstig beeinflusse. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß fast alle in Betracht kommenden Unternehmungen durch die politischen Ereignisse in ihrer Gebarung stark gelitten haben. Es sei aber kein Zweifel, daß sie von großem Werte seien, wenn sie neuerlich geordnet bewirtschaftet würden. Einerseits die drohende Deteriorierung, andererseits aber die Erwägung, daß Staatsbesitz von Aktien an Unternehmungen, die auf fremdem Staatsterritorium gelegen sind, keine richtige Anlage von Staatsgeldern seien, lege den Gedanken nahe, diese Aktien zu veräußern; dies umsomehr, als unverbürgte Gerüchte davon wissen wollen, daß der S . H . S .-Staat sogar mit Kadukerkklärungen von Aktien vorgehen würde, wenn nicht bald mit ihm ein entsprechendes Abkommen getroffen würde.

Drei Wege könnten beschritten werden:

1. Österreich könnte ohneweiters das serbische Staatseigentum anerkennen. Dagegen spreche die ungeklärte Rechtslage, welche immerhin zahlreiche Chancen für das österreichische Eigentum ausweise. Dieser Weg sei daher nicht empfehlenswert.

2. Es könnte der serbischen Regierung angesichts der ungeklärten Rechtslage einen Vergleich, etwa 50 : 50 Prozent angeboten und dann an die Reparationskommission herangetreten werden, um von ihr die Bewilligung zur Veräußerung des etwa 50 prozentigen österreichischen Anteiles zu erwirken. Aller Wahrscheinlichkeit dürfte die Reparationskommission, der Entscheidung der primären Eigentumsfrage enthoben, einem Vergleiche zustimmen. Dieser Weg würde uns wahrscheinlich etwa 50 Prozent des Eigentums sichern.

3. Es könnte unmittelbar von der Reparationskommission die Entscheidung verlangt werden, daß das Eigentum an diesen Aktien zur Gänze Österreich gehöre. Angesichts der ungeklärten Rechtslage sei es dann ganz ungewiß, ob wir dabei 100 Prozent oder nichts erstreiten. Darüber hinaus besteht hiebei jedoch die Gefahr, daß während der Dauer des gewiß sehr langwierigen Prozesses weitere Deteriorierungen vorgenommen werden können, die schließlich den Wert des möglicherweise erstrittenen Eigentums wieder sehr wesentlich vermindern könnten. Dieser Weg sei daher sehr riskant und langwierig.

Redner bitte deshalb um die Ermächtigung, den Weg 2 des Vergleiches gehen zu dürfen. Er würde sich in diesem Falle zunächst mit S . H . S .-Vertretern in Wien ins Einvernehmen setzen und ihnen die Proposition, halb und halb zu teilen, vorlegen. Sollten sie darauf

eingehen, so würde er sodann an die Reparationskommission wegen der Veräußerungsbewilligung herantreten und dabei vielleicht im Einvernehmen mit der serbischen Regierung für geeignete Käufer sorgen. Auf die Vergleichsbereitschaft der serbischen Regierung könnte durch den Hinweis eingewirkt werden, daß sie sonst ein Judikat der Reparationskommission herbeiführen müßte.

Der V o r s i t z e n d e hielte es angesichts der schwerwiegenden Verantwortung, mit welcher die Regierung im vorliegenden Falle belastet werde, für zweckmäßig, die politischen Parteien von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Der Ministerrat genehmigt den vom Bundesministerium für Finanzen gestellten Antrag mit dem Vorbehalte, daß die Angelegenheit vorher noch dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen ist.

9.

Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte zu Gunsten der Landes- und Gemeindeangestellten an die den Bundesangestellten im Februar und März 1921 gewährten Zuwendungen.

Nach dem Antrag des Sektionschef Dr. J o a s ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen, den nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf eine Zuschußleistung aus Bundesmitteln zum Personalaufwand anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte in dem diesen Artikel vorgesehenen perzentuellen Beitragsverhältnis einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu jenem Mehraufwand zu gewähren, der ihnen daraus erwächst, daß sie Zuwendungen in Angleichung an jene Zuwendungen gewähren, welche den Bundesangestellten im Monate Februar 1921 als Vorschuß auf eine künftige Bezugsregelung gewährt wurden und welcher ihnen ferner daraus erwachsen wird, daß sie in Angleichung an die den Bundesangestellten für den Monat März 1921 gewährte Zuwendung ihren Angestellten mit Ausschluß der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen eine gleichartige Zuwendung gewähren.

10.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Salzburg, betreffend die Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften.

Über Antrag des B.-M. H e i n l beschließt der Ministerrat, gegen den vom Salzburger Landtag in der Sitzung am 24. Februar d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die

Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

<p>62., 22/III.21. Fischer, Wilfling, Kernreuter, Rodler.</p>	<p>62., 22./3., 8:00 Uhr abends. [Rodler, Weigl, Fischer Joas, Grohmann Hoheisl, Mazanec Helly, Pruger, Feiler, Wilfling, Kernreuter</p>
<p>1) <u>Glanz:</u> Künftighin neue Verhandlungen über Titel Frage sind nur nach vorheriger Befragung des Ministerrats zu führen. Angenommen.</p>	<p>1. Tschechoslowakisches Grenzübereinkommen. 3/a. <u>Glanz:</u> Das weitest mögliche ist erreicht worden. Vom Landwirtschaftsministerium haben Bedenken bestanden. Mit Sektionschef Deutsch. Wenn wir bis 31/3 die Erklärung nicht abgegeben, so werden die Tschechoslowaken, ... Antrag genehmigt.</p>
	<p>2. <u>Paltauf:</u> Gustav Grünwald, Fabrikbesitzer. Berater der Justizbehörden. Fachkonsulent. Regierungsrat. <u>Heinl:</u> Bei ihnen ist die Welt verkehrt; der Beamte wird Kommerzialrat und der Fabrikant wird Regierungsrat. <u>Breisky:</u> Auch dafür, dass auf die Bahn(?) des Kommerzialrats. Wird als Ermächtigung zum Vorschlag für Kommerzialrat genehmigt. <u>Horicky:</u> Allgemeine Personalien. Die genetische Darstellung dieser leider ganz überhasteten Aktion. Konkordanz zwischen den Vorschlägen der Ministerien. 5100 Namen (5073) Ich bin beauftragt von der Kommission. <u>Breisky:</u> Es wäre nicht schlecht, wenn man ein praktisches Bild bekommt. Statistisch. <u>Paltauf:</u> 1098 nur gerecht. Heerwesen 1 Bundeskanzlers Inneres 66 Hofrat, 114 VI, 129 VII Justiz 1552, 217 Soziale Verwaltung 10, 8, 17 Verkehr 24, 72, 117 [//] <u>Joas:</u> Ich möchte nur meinem schmerzlichen Bedauern Ausdruck geben, dass es mit unserer Beamtenschaft so weit gekommen ist. Der Terror liegt darin, dass man die Forderung so terminiert. <u>Glanz:</u> Der Ministerrat soll konstatieren, dass man bis zum Äußeren gegangen ist, und dass man eine zur gründlichen Überlegung hat.</p>

	<p><u>Breisky</u>: Ein solcher Beschluss wird die Stellung der Unterhändler, wie Wilfling, vielleicht stärken.</p> <p>Genehmigt mit der Resolution.</p> <p>Auszeichnungsweise.</p> <p><u>Weigl</u>: 9 älteste Hofräte.</p>
<p>3) Eisenbahner: <u>Feiler</u>: Verhandlungen wieder aufgenommen. Die einstimmig vom Zentralausschuss erhobenen Forderungen.</p> <p>Das Personal hält an seinen Forderungen fest. 1000 Kronen wurden von den Vertretern der höheren Beamtschaft als nicht gangbar erklärt, weil sie eine Staffelung verlangen gegenüber dem anderen Personal, das andere, weil es ihnen zu wenig wäre.</p> <p>Es wurde erwogen, ob nicht mit Beibehaltung von 1000 Kronen bei niedrigen Personal auf höhere Beträge übergegangen werden könnte, für höheres Personal. Auch das wurde abgelehnt.</p> <p>Das Ziel, es wurde anstatt Abstufung Eventuell würde das Personal sich mit einer prozentuellen Abstufung zufrieden geben. Mindestens 50 Prozent, wie Eisenbahn-Ministerium beantragt hat.</p> <p>Es hat erklärt, dass sie keine Rückwirkung auf die künftige Regelung verlangen aus dieser Vorauszahlung. Es handelt sich nur um einmalige Beträge, um über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Mindestbetrag von 2200 Kronen für die neunte Gruppe.</p> <p>Wenn vor Ostern nichts gegeben würde, glaubte man, dass es zum Streik kommt.</p> <p>Antrag: Dass das Verkehrsministerium vorbehaltlich des [sic!] Zustimmung des Hauptausschusses und vorbehaltlich der künftigen Regelung ermächtigt wird, die Vorauszahlung um im ungefähren Betrag 250 Prozent der Bezüge auszahlen zu lassen, gegen Verrechnung auf künftige Bezugsregelungen. Bedeckung aus Kurz[sic!; gemeint ist: „Kurs-“]-Gewinnen.</p> <p><u>Joas</u>: <u>Rodler</u>: Bei Aufstellung des P[...] haben wir bei dem Einkauf von Kohle und Schmieröl haben wir mit Kronen 1,10 gerechnet. Bei Steigung um 10 Centimes ergibt sich eine Steigung von</p>	<p>3. Eisenbahner. <u>Dr. Feiler</u>: Die einstimmig angenommene Forderung – – wurde aufrechterhalten. Die Gegenüberstellung der Staatsangestellten und Staatsbahnangestellten. Die Verhandlung geriet ins Stocken. Es wurde der Versuch gemacht, ob nicht der Weg gangbar wäre, das aber konnte nicht gemacht werden. Aber das hätte sich gewiss hart ergeben.</p> <p>Sie haben daran festgehalten, dass ein Betrag von 2300 Kronen den untersten Gruppen gegeben werden müsse. Die Vertreter der Ministerien waren nicht in der Lage, irgendwelche Zusicherungen gegeben [sic!]. Dem Personal ist es sehr ernst. Wenn nicht vor Ostern, so vielleicht sich hinreißen lassen, in den Streik einzutreten. Dieser Standpunkt des Personals würde es rechtfertigen, in einem höheren Ausmaß zu, weil das Personal keine Konsequenzen für die Zukunft ableiten will. Ich stelle daher den Antrag: – – – noch vor Ostern auszahlen zu lassen. Verrechenbar gegen später eintretende Erhöhungen der Bezüge. Bedeckung der Kosten. [66]</p> <p><u>Joas</u>: Kursverlust – was meinen Sie damit? <u>Rodler</u>: Bei einem Steigen der Kronen um 10 Centimes, 27,5 Millionen, so haben wir das damals präliminiert.</p>

27,5 Millionen französischer Francs. Die Kronen haben sich auf 1,77 erhöht.

Joas: Auch heute muss ich irgendeine sachliche Begründung der Forderung vermissen. Es ist kein Zweifel, dass es von staatlichem Standpunkt ein Vorteil wäre, wenn man die Forderung auf eine einmalige Zuwendung hinunter senkte; dann hat es aber unbedingt den Charakter eines Diktats. Daher unberechtigt. Die bescheidenen Kursbewegungen können keinen Bedeckungsposten darstellen. Dem Hauptausschuss gegenüber muss man auf dem Standpunkt beharren, dass, wenn er sich für eine Zuwendung ausspricht, dass eine [74] reelle Deckung unbedingt geschaffen werden muss. Zumal trotz aller Beteuerungen diese Zuwendung nicht auf das einmal beschränkt gelassen dürfe. Auch aus jenen politischen Gründen sehr bedenklich, durch Zuwendungen ein Präjudiz zu schaffen, weil sehr schwierig wäre, zurückzuschrauben, was notwendig wäre, wenn man auf eine Besserung der Kronen rechnen würde.

Feiler: Forderung nicht ganz unberechtigt. Zumal die hohen Preise für das Personal durch eine Verfügung auf das dreifache gesteigert wurden.

Heinl: Soweit es sich darum handelt, Benachteiligungen des Eisenbahnpersonals auszugleichen, bin ich schon dafür. Wieso haben die Eisenbahner in den höheren Gruppen weniger, wo doch immer gesagt wurde, die Eisenbahner müssen ja Schritt halten.

Wilfling: Wenn selbst sämtliche Eisenbahnbeamte /: 8000 :/ zurück sind und allen 8000 etwas gegeben werden muss, dann gut. Mehr kommt aus den Titelrichtlinien doch überhaupt nicht in Betracht. Die anderen, die Neuen, waren nie in einer Ranges-Klasse und kommen daher für eine Abkürzung der Vorrückungs-Frist nicht in Betracht. Diese sind nicht nur nicht zurück gegenüber den Staatsbediensteten, sondern sogar um 2000-3000 Kronen im Durchschnitt voraus sind [sic!]. Er hat den Mindestbezug von 52.000 Kronen, der Mindeste bei den Staatsbediensteten hat mit den jetzigen Zuwendungen 47.000 und das nur für den Monat März, während die Eisenbahner die 52.000 Kronen ständig haben. Die Forderung ist also für diesen Teil des Personals gewiss unberechtigt. Es wären also schon die

Joas: Ich vermisse eine sachliche Begründung der Forderung. Es ist kein Zweifel, dass es ein Vorteil wäre, wenn es gelingen sollte, die Forderung auf eine einmalige Zuwendung zu reduzieren. Aber es bleibt ein Diktat eines Ostergeschenkes. Die Deckung aus den Kursgewinnen ist nur aufgrund einer längeren Erfahrung möglich.

Man wird dem Hauptausschuss gegenüber darauf beharren müssen, dass eine reelle Deckung unbedingt geschaffen werden muss. Ich besorge übrigens, dass eine einmalige Zuwendung genügen wird. Die innerpolitischen Verhältnisse sind sehr ungeklärt und ...

Feiler: Die Forderung ist nicht ganz ungerecht. Was das niedrige Personal anbelangt, möchte ich hinweisen, dass der Kohlenpreis sich um das dreifache erhöht.

Heinl: Die Benachteiligung des Eisenbahnpersonals auszugleichen bin ich bereit, aber ich weiß, dass, wenn für die Staatsbeamten etwas gemacht wurde, so wurde immer auch für die Eisenbahner etwas in Rechnung gestellt.

Wilfling: Wenn sämtliche Eisenbahnbeamte (8000) zurück sind und allen etwas gegeben werden muss, gut.

Aber mehr kommt doch nicht in Betracht. Die unteren Besoldungsgruppen kommen aber nicht in Betracht. Wir haben unzweifelhaft nachgewiesen, dass der ledige Eisenbahner, verglichen mit den Staatsbeamten der unteren Kategorie, um 1000 bis 2000 Kronen mehr hat. Der mindeste Eisenbahner hat 52.400, der Staatsbeamte aber nur 32.000. Man kann das nicht machen. Daher kann man nicht behaupten, dass die Forderung gerechtfertigt ist. Es würde gewisse Rückwirkungen haben. Was die Bemerkung Heinl anbelangt, möchte ich sagen, dass wir die Eisenbahner nicht zwingen können,

1000 Kronen ein Geschenk. Die Finanzverwaltung wäre ja bereit, den höheren das Fehlende auf die Staatsbeamten zu geben. Sie verlangen aber die Aufrechterhaltung der Spannung.

Feiler: Es handelt sich nicht um 8000, sondern um nahezu zwei Drittel des Personals. Bahnmeister, Gebäudemeister und Fahrdiener sind bei aus [...] die Beamtengruppen gekommen sowie die Staatsbeamten. Wenn es sich um eine dauernde Regelung handelte, so würde ich begreiflich finden, dass man auf die Spannung Rücksicht nimmt. Es handelt sich aber doch nur um eine einmalige Zuwendung. Die Bedenken, die vorgebracht wurden, fallen doch zum Großteil weg.

Joas: Innenministerium ist nicht in der Lage, einem weiteren Zugeständnis, über das, was beschlossen wurde, hinauszugehen. Bitte dringend darüber Vertreter des Eisenbahnressorts bei der Verhandlung im Hauptausschuss auf unserer Linie zu bleiben und nicht etwa im Hauptausschuss Forderungen als berechtigt zu erklären, die wir hier als nicht berechtigt befunden haben. Eine starke Begründung dafür, dass es sich nur um eine Justament ~~Standpunkt~~-Forderung handelt, wo sie nicht sehen wollen, dass die Staatsangestellten statt am 15. etwas am 24. bekommen. Es müsste unbedingt die Einheitsfront zur Geltung kommen.

Breisky: Unser Antrag könnte dahingehen, auf eine 25 Prozent-Zuwendung, einmalig ohne jeden Zusammenhang mit irgendeiner Bezugsregelung.

Joas: Wenn dann die Regierung erklärt, dass sie den übrigen Beamten keine größeren Zuwendungen machen will, im April als im März, [//] so würde das für die Regierung sehr zweckmäßig. Zumal ein Teil der Eisenbahner sich mit der einmaligen Zuwendung zufrieden geben würde, wenn die Staatsbeamten nicht mehr im April bekommen als im März und diese nicht später als am 15.

Feiler: Ich habe den Eindruck, dass das Personal sich nicht zufrieden geben wird mit dieser Zuwendung. Unsere Vorschläge sind ja schon nur die Hälfte von den geforderten 3000 bis 5000 Kronen. Ich war immer bewusst, dass ich nicht das Personal, sondern die Verwaltung zu

dass gleiche zu nehmen. Wir sind der bereit, [64] zu geben, unter Vergrößerung der Spannung. Das wollen aber die Eisenbahner nicht. Sie wollen die Aufrechterhaltung der Spannung.

Feiler: Ich weise nur darauf hin, dass es sich [nicht] nur um 8000, sondern um weit mehr handelt. Beamte, die in den unteren Schichten sitzen. Es handelt sich ja gar nicht um eine dauernde Sache, nur über Ostern hinwegkommen. Es wird sehr unangenehm sein, wenn bei den Staatsbediensteten am 15. Zahlungen sind, dann können wir nur das Personal zurückhalten, wenn wir auch etwas auszahlen.

Joas: Darüber klar werden, welche Haltung die Regierung gegenüber dem Hauptausschuss einnehmen will. Ich möchte die dringende Bitte an die Vertreter der Eisenbahner stellen, dass sie im Hauptausschuss nicht eine Forderung als gerechtfertigt anerkennen, die wir nicht als vertretbar halten. Einen stärkeren Beweis, als den Umstand, die Eisenbahner wollen das, weil die Staatsangestellten am 15. Zuwendungen erhalten, ist nicht notwendig. Diese Stellungnahme muss in Einheitsfront vertreten werden. Der Hauptausschuss ist sehr leichtfertig im gleich ausgeben, die Bedeckung will er nicht beschaffen. Der Hauptausschuss hat ausschließlich mit 2 Milliarden [...] lassen.

Einmalige, ohne jeden Zusammenhang mit jeder Bezugsregelung, auszahlbare Zuwendung von 25 Prozent. Die übrigen Beamten sollen dafür nicht mehr bekommen als im März.

Feiler: Ich habe die Empfindung, dass das Personal sich nicht zufrieden geben wird. Der Betrag, um den es sich handelt, spielt keine solche Rolle. Nur aus dem Gesichtspunkt der Verantwortung meines Herrn Ministers. Und die unangenehme Folge für den Verkehr.

vertreten habe, glaube aber auch meinen Eindruck nicht verschweigen zu können, auf die Gefahren.

Breisky: Dem Hauptausschuss muss aber auch die Bedeckungsfrage beantwortet werden. Wir müssen damit rechnen, dass der Hauptausschuss mehr bewilligt.

Joas: Unser Vorschlag würde 150 Millionen erfordern, das wäre unterzubringen in der Tarifforn, die ja 4 Milliarden bringen soll.

Kernreuter: Ich habe bei den Verhandlungen empfunden, dass es sich um eine Forderung der Organisation handelt, welche allerdings im Falle der Nichterfüllung mit einer Gefahr verbunden wäre. Die Führer der Organisation haben jedoch nach meinem Eindruck nicht so eingewirkt und sie nicht informiert, wie sie es wissen. Es macht den Eindruck, als ob der Wunsch in die Gasse geworfen und dass jetzt ein Ostergeschenk herauskommen muss. Es macht nicht den Eindruck einer materiellen Notwendigkeit. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass das P[...], was jetzt die Eisenbahner bekommen sollen, von den ~~übrigen~~ Staatsbediensteten auch verlangt werden wird.

Resch: Ich glaube, dass die Eisenbahner materiell nicht schlechter stehen als die Staatsbediensteten, nominiert in den unteren Kategorien. Die ganze Forderung ist daher eine politische Forderung der Gewerkschaft. Man will der Regierung eine Schwierigkeit machen. Tomschik und die anderen haben hier kein Interesse auf die ihrigen einzuwirken. Deshalb werden auch die anderen Beamten verlangen. Man kann an den Hauptausschuss herantreten und sehen, dass die Regierung bereit wäre, 1000 Kronen zu geben, und diese und diese Bedeckung vorhanden wäre. Wenn der Hauptausschuss weitergeht, so muss man mit neuen Bedeckungsvorschlägen kommen. Wenn man weiter verhandelt, so werden sie nicht nachgeben. Aber man soll nicht weitergehen.

Feiler: Die Forderung

Breisky: Schon aus rein taktischen Gründen soll man dem Hauptausschuss gegenüber nicht über die 1000 Kronen hinausgehen. Ich bitte, dass der Hauptausschuss etwas vorher einen kurzen schriftlichen Bericht bekommt.

Joas: Es müsste in dem Bericht zum Ausdruck kommen, dass die Forderung nach 3000 bis

Breisky: Dem Hauptausschuss müssen wir die Bedeckungsfrage beantworten. Der Kursgewinn bietet zu wenig Sicherheit.

Joas: 150 Millionen, wie sie unser Vorschlag vorsieht, Können untergebracht werden, aber 400 Millionen – das ist schon eine andere Frage.

Feiler: [//]

Kernreuther: Ich habe den Eindruck empfunden, dass es sich um eine Forderung der Organisation handelt, welche mit einer gewissen Gefahr verbunden zu sein scheint. Die Führer haben nicht mit dem Nachdruck auf die Mitglieder eingewirkt, wie wir ihnen wünschen müssen. Ich glaube nicht, dass aus dem unteren Personal diese Forderung aus materiellen Gründen, sondern dass die Bewegung von außen hineingetragen wurde. Auch die übrigen Staatsbediensteten würden dieselbe Forderung erheben.

Feiler: Ich würde mich damit einverstanden erklären, wenn nicht bloß einmalige Zuwendung und mit Verrechnung.

Kernreuter: Acht bis neun Millionen würde es ausmachen, wenn rückwirkend auf die Staatsbediensteten.

Resch: Es ist eine politische Forderung der Gewerkschaft. Man will der Regierung Schwierigkeiten machen. Man soll darüber hinaus nicht gehen, als wir es beschlossen haben. Wenn der Hauptausschuss einfach diese Forderungen bewilligt, muss unbedingt auch die Bedeckung verlangt werden.

Breisky: Dem Hauptausschuss gegenüber sollen wir nicht höher gehen, als auf 25 Prozent. Womöglich schon vorher schriftlicher Bericht, auch das Eisenbahnministerium wird sich nichts vergeben.

Joas: Das Eisenbahnministerium muss, so wie wir, die Forderung als sachlich nicht berechtigt. Ich bedauere es fast, dass wir überhaupt uns ins Handeln eingelassen haben.

Breisky: Nicht „sachlich nicht berechtigt“, sondern wir vermögen die Berechtigung nicht zu erkennen.

Joas: Wir können zugeben, dass in den oberen Kategorien.

<p>5000 sachlich nicht begründet ist. [75] <u>Breisky:</u> Man darf das nicht zu strikt sagen, weil wenn wir dann gezwungen werden, mehr zu geben, wir eigentlich [...] müssten. # Darstellung der Sachlage, ausklingend in den Vorschlag, eine 25 Prozent einmalige Vorauszahlung im Ausmaß von 25 Prozent der Bezüge. Die Bedeckung könnte gefunden werden in den schon grundsätzlich genehmigten Tarifmaßnahmen. <u>Wilfling:</u> Auf welche Bezugsregelung soll die Vorauszahlung erfolgen? <u>Feiler:</u> Wenn einmal eine Regelung kommt. Es werden ja zweifellos jetzt Verhandlungen mit der Gemeinde Wien und den Bundesangestellten gepflogen werden.</p> <p><u>Wilfling:</u> Rückwirkung auf die pragmatisierten Postler. Dieser wird natürlich die Zuwendung auch verlangen. Wir müssen also rechnen auf eine unmittelbare Rückendeckung.</p> <p><u>Joas:</u> Gegen Vorauszahlung schwere Bedenken, weil ja die wiederkehrt. Denn dadurch anerkennen wir die Notwendigkeit einer neuen Bezugsregelung. <u>Heinl:</u> Bei einmaliger Zuwendung ist das Präjudiz für die übrigen Staatsbediensteten größer. # Auszahlung eines Betrags # Vorauszahlung auf das, was den Eisenbahnen zukommen wird, aufgrund der Verhandlungen, die mit den Staatsbediensteten bezüglich einer über Bezugserhöhung stattfinden werden.</p>	<p><u>Breisky:</u> Darstellung der Sachlage und Vorschlag einmaligen Vorauszahlung 25 Prozent der Bezüge. Die Bedeckung könnte gefunden werden in den schon bewilligten Tarifmaßnahmen. Sollte der Hauptausschuss weitergehen, so müssten weitere Tarifmaßnahmen vorbereitet werden. [65]</p> <p><u>Joas:</u> Die Regierung kann das nicht mitmachen. Die Regierung kann nicht gezwungen werden, Dinge zu machen, die sie nicht ... <u>Wilfling:</u> Wie stellt sich das Eisenbahnministerium vor, wie wird das in der Zukunft sein? <u>Feiler:</u> Wir können nicht von einmaligen Zuwendungen sprechen, sondern lieber von Vorauszahlungen. <u>Wilfling:</u> Postangestellte: Rückwirkung auf die pragmatisierten Postler. Diese sind besser dran als die pragmatisierten Postler. Warum sollen die die Zuwendung nicht bekommen? Die Entpragmatisierten stehen tatsächlich zurück gegenüber den Pragmatisierten. <u>Joas:</u> Gegen eine Vorauszahlung habe ich schwere Bedenken. Weil die neue Bezugsregelung als notwendig erkannt wird. <u>Heinl:</u> Es ist ja wurscht. Einmalige Zuwendung ist präjudizierlich.</p> <p>Antrag an den Hauptausschuss: „Auszahlung eines Betrages:“ „– – – viele F[...]...“</p>
<p>2) <u>Breisky:</u> Landtagswahl-Ordnung Tirol. Angenommen. [//]</p>	<p>4. <u>Breisky:</u> Tirol. Landtagswahl-Ordnung. Genehmigt.</p>
<p>5 3b) <u>Glanz:</u> Unrat. Angenommen. <u>Joas:</u> Von</p>	<p>5. <u>Glanz:</u> Mödling. <u>Joas:</u> Gewisser Mangel. <u>Glanz:</u> Schon berücksichtigt. Genehmigt.</p>
<p>6 3c) <u>Glanz:</u> Vorspann. <u>Joas:</u> 2 Kommunikués sollten am Schluss</p>	<p>6. <u>Glanz:</u> Vorspanngesetz. <u>Joas:</u> 2 Kommunikués Einquartierung. Im</p>

<p>gemacht werden, dass im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden und der Heeresverwaltung. Angenommen.</p>	<p>Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden und der Heeresverwaltung – – <u>Breisky</u>: Hallier? Genehmigt. Mit der von Joas beantragten Abänderung.</p>
<p>7 4a) <u>Joas</u>: Angenommen.</p>	<p>7. 4a) <u>Joas</u>: Genehmigt. <u>Breisky</u>: Autos der Gesandtschaften. Gewisse Sicherheiten schaffen. Gewisse unüberschreitbare Monatsbeträge.</p>
<p>8 4b) <u>Joas</u>: <u>Breisky</u>: Zumal schwere Verantwortung. Wäre es nicht zweckmäßig, sich mit den Parteien in Verbindung zu setzen? <u>Heinl</u>: Vielleicht Donnerstag im Hauptausschuss. <u>Joas</u>: Sehr vertraulich. Genehmigt vorbehaltlich der vertraulich [...] des Hauptausschusses.</p>	<p>8. 4b) <u>Joas</u>: <u>Breisky</u>: Wir setzen uns einer ganzen Verantwortung aus. Wäre es nicht zweckmäßig, die Parteien zu befragen? <u>Heinl</u>: Die Regierung war früher dagegen. Vielleicht kann man das in den Hauptausschuss. Ist vertraulich dem Hauptausschuss mitzuteilen. <u>Grundsätzlich genehmigt</u>.</p>
<p>9 <u>Joas</u>: durch das Gesetz 12/3 21 Bundesgesetzblatt Nummer 166. Art. IV erhält die Ermächtigung. Wir haben aber nicht nur für die Lehrer, sondern auch für die Beamten der Länder und Landeshauptstädte die Zuschüsse gewährt, wofür das Gesetz keine Ermächtigung erteilt. Ich bitte um die Ermächtigung, diese Zuschüsse zu erweitern, die sich ergibt aus den Anzahlungen für die Länder. Angenommen. [76]</p>	<p>9. Vorauszahlungen. Art. 4 Gesetz 22/3.20. Für die Lehrerschaft und für die Beamten der Landesregierungen und die Beamten der Hauptstädte, für welche das Gesetz keine ausreichende Deckung bietet. Auch hierfür werden wir den Landesregierungen Zuschüsse geben müssen. Ich erbitte die Ermächtigung, den Landesregierungen auch für die Beamten der Landesregierungen und der Landeshauptstädte. Es war immer nur die Rede von Lehrern, aber auch den Beamten wurde es gewährt. Genehmigt.</p>
<p>10 5) <u>Heinl</u>: Angenommen. <u>Heinl</u>: Empfang des Bundeskanzlers am Bahnhof. Verständigung der Mitglieder der Regierung.</p>	<p>10. 5 <u>Heinl</u>: Bekannt gegeben, wann Mayr zurückkommt. Regierung soll am Bahnhof erscheinen. Beschlissen.</p>
<p>1/4 1 Uhr. Freitag, 3 Uhr.</p>	<p>1/4 1 Uhr. Freitag Nachmittag. [67]</p>
	<p>Anknüpfend an die in der letzten Sitzung des Ministerrates im Gegenstand abgeführten Debatten. Bericht Finanzminister über den Stand</p>

	der inzwischen mit den Vertretern des Bundesbahnpersonals stattgefundenen Verhandlung, welche bedauerlicherweise nicht zuvor.
--	---

MRP Nr. 62 vom 22. März 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen; Meldung des bevollmächtigten österreichischen Vertreters Dr. Robert Davy vom 11. März 1921 (6 ½ Seiten); Schlußprotokoll (3 Seiten); Übereinkommen (24 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Bericht der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates über die Gewährung von Vorauszahlungen an Verkehrsangestellte (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 22/12, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres Zl. 77.776, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land für den Bezug von Wasser, aus der städtischen Wasserleitung und für den Anschluß der Hauskanäle an den Unratskanal der Stadt Mödling

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 56, Ministerratsvortrag (10 ½ Seiten): Neuregelung der Vergütungen für Vorspann und Einquartierung; Verordnung der Bundesregierung womit die derzeit entfallenden Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung abgeändert werden (5 Seiten); Vergütungssätze (5 Seiten); Kommuniqué (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bundesgesetz über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften (1 Seite); Begründung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen Zl. 20.693, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Eintritt in Vergleichsverhandlungen mit S.H.S. Vertretern in Wien in Angelegenheit der bei der Staatszentrakasse erliegenden Aktien etc. mehrerer bosnischer Unternehmungen

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Landesgesetz in Salzburg betreffend die Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften

Weiters liegt bei:

[Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information über die Beförderung von Beamten der Postsparkasse (5 Seiten)

[Bundesministerium für Inneres und Unterricht] Zl. 43.387, Ministerratsvortragsauszug (6 Seiten): Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut

Pkt. 1.)

Ad. A.)

30,

Vortrag für den Ministerrat.

gegenstands- Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend
bezeichnung: die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschie-
dene damit zusammenhängende Fragen.

Begründung: Der bevollmächtigte österreichische Vertreter hat am 10.
März 1921 im Rahmen der ihm mit Beschluss des Ministerrats vom
12. Jänner 1921 erteilten Instruktion das in Abschrift beiliegen-
de Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag
unterzeichnet. Die nähere Begründung für die gestellten Anträge
ist aus seiner ebenfalls in Abschrift beiliegenden Meldung zu
ersehen.

Beschluss- Der Ministerrat wolle beschliessen :
antrag :

1.) Das Uebereinkommen vom 10. März 1921, betreffend die
Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene
damit zusammenhängende Fragen wird von der Bundesregierung ge-
nehmigt.

2.) Das Bundesministerium für Aeusseres wird beauftragt,
vor dem 31. März 1921 zu Händen des tschechoslowakischen Gesandten
in Wien die bindende Erklärung abzugeben, dass die österreichi-
sche Bundesregierung bereit sei, sowohl die Anlage zur Ausnützung
der Wasserkräfte des Thayafusses in der Strecke vom Beginn der
gemeinsamen Staatsgrenze bei Zaisa (Čížov) bis zum Ende dieser
Grenze bei Baumöl (Podmól) als auch die Wasserleitungsanlage
der Stadtgemeinde Lundenburg (Břeclava) im Föhrenwäldchen der

./.



österreichischen Gemeinde Bernhardstal auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 unwiderruflich und unbefristet zu konzessionieren.

Zugleich ist auf demselben Wege, unvorgreiflich der Genehmigung des abgeschlossenen Uebereinkommens durch den Nationalrat, der tschechoslowakischen Regierung bekanntzugeben, dass für den Fall, als die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284 vor Einbringung oder Erledigung der Konzessionsansuchen gesetzlich aufgehoben oder geändert werden sollte, die österreichische Bundesregierung im Wege der Gesetzgebung Vorsorge treffen wird, dass die Konzession für den Ausbau und die Benützung der beiden Anlagen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in der erwähnten kaiserlichen Verordnung enthalten sind, zu erteilen sei.

3.) Das Bundeskanzleramt wird beauftragt, mit aller Beschleunigung die Genehmigung des Uebereinkommens durch den Nationalrat zu erwirken und bei diesem Anlasse in der Begründung der Vorlage ausdrücklich den Inhalt des ganzen Beschlussantrags 2 anzuführen.

4.) Das Bundesministerium für Aeusseres wird beauftragt, durch die fürstlich Liechtenstein'sche Gesandtschaft im Sinn der bereits im kurzen Wege gepflogenen Vorbesprechungen entsprechende abschliessende Verhandlungen einzuleiten, damit seitens des Fürsten Liechtenstein als Haupteigentümers des March-Thaya-Dreiecks auf Grund des mit der tschechoslowakischen Republik getroffenen Uebereinkommens der immerwährende Fortbestand einer Liechtenstein'schen Forstverwaltungsstelle auf österreichischem Gebiet und die Abgabe einer jährlichen Holzmenge aus dem March-Thaya-Dreieck an die österreichischen Interessenten womöglich in dem von der tschechoslowakischen Republik zugestandenen Höchstausmass verbindlich zugesichert werde.

./.

M e l d u n g

des österreichischen bevollmächtigten Vertreters, Sektionschef Dr. Robert Davy, über die am 10. März 1921 vorgenommene Unterzeichnung eines Uebereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen.

Im Rahmen der Instruktion, die der Ministerrat mit Beschluss vom 12. Jänner 1921 erteilt hat, hat der österreichische bevollmächtigte Vertreter nach 11 tägiger Verhandlung (abwechselnd in Prag, Wien und Prag) am 10. März 1921 das in Abschrift anverwahrte Uebereinkommen unterzeichnet.

Das Ergebnis des Uebereinkommens stellt sich folgendermaßen dar :

I. Errungenschaften für Oesterreich.

- 1.) Erreichung eines territorialen Gewinnes von mehr als $1 \frac{1}{4} \text{ km}^2$ im Feldsberger Gebiet und insbesondere territoriale Sicherstellung der für uns wertvollen Egelwiesen östlich von Feldsberg (Abschnitt II des Uebereinkommens). Dieser territoriale Gewinn unsererseits wurde uns in einer Form zugestanden, die jeden territorialen Gewinn für die Tschechoslowakei vermeidbar macht.
- 2.) Sicherstellung aller wirtschaftlichen Nutzungen (Heu, Holz u.s.w) des March-Thaya-Dreiecks für Oesterreich auf immerwährende Zeiten (Abschnitt VI); insbesondere Zugestehung eines jährlichen Bezuges von 9000 Festmetern Brennholz und 6000 Festmetern Bau-

./.



000003

8

und Nutzholz aus den Beständen der fürstlich Liechtenstein'schen Forstverwaltung. Der Verkehr zwischen Oesterreich und dem March-Thaya-Dreieck darf künftig durch lokale Ein- oder Ausfuhrverbote, Abgaben- und Ablieferungsverpflichtungen für öffentliche Zwecke nicht gehemmt werden. Insbesondere die erwirkte Zollfreiheit bedeutet für die tschechoslowakische Republik einen jährlichen Entfall von mehr als 5 Mill. tschechoslowakischen Kronen an Ausfuhrzöllen.

- 3.) Provisorische Regelung des sogenannten kleinen Grenzverkehrs längs der ganzen österr.-tschechoslowakischen Grenze (Abschnitte III und IV) und zwar sowohl des Waren- und Vieh- als auch des Personenverkehrs im allgemeinen und auf Eisenbahndurchzugsstrecken. Diese letzte Begünstigung ist von besonderem Wert für die Bewohner einer Reihe österreichischer Gemeinden westlich von Feldberg bei Benützung der Strecke Nikolsburg - Feldberg - Lundenburg - Wien einerseits und für die tschechoslowakische Bevölkerung beim Verkehr auf der Strecke Litschau - Gmünd Landesbahnhof - Prag andererseits.
- 4.) Besonders im Interesse Oesterreichs gelegen, erscheint die Vereinbarung, dass beide Staaten darauf verzichten, an der alten Verwaltungsgrenze einseitige Revisionsbegehren zu stellen (Abschnitt X), über welche Begehren nach dem Staatsvertrag von St.Germain der internationale Grenzregelungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden darf. In der nunmehr vereinbarten Ausschaltung aller einseitigen Revisionsbegehren liegt eine nicht hoch genug einzuschätzende Beruhigung für unsere Bevölkerung, die namentlich in den letzten Monaten wiederholt durch Nachrichten der lokalen Blätter über angeblich beabsichtigte weitere Änderungen der Friedensvertragsgrenzen aufgeschreckt wurde.

II. Zugeständnisse an die tschechoslowakische Republik.

- 1.) Unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Konzessionserteilung für die Anlage und Benützung der Oesterreich zustehenden Hälfte der Wasserkraft der Thaya in der Grenzstrecke Zaisa (Čišov) bis Baumöl (Požmol) (Abschnitt I). Dieses Zugeständnis bietet gleichzeitig für Oesterreich in Bezug auf nahezu 3000 ha wertvoller Grundstücke in der Gegend von Laa a. d. Thaya durch Ausbau der auf innertschebischem Gebiet liegenden Talsperre bei Frain den Vorteil einer kostenlosen Meliorierung, insbesondere Schutz gegen Hochwasser, weiters die Zusicherung einer Stromabgabe bis zum Ausmass jährlicher 6 Mill.K.W.Stunden zu einem angemessenen Preis (Selbstkosten zuzüglich eines mässigen Gewinnes), endlich eine Erhöhung des Niederwassers, wodurch den unterliegenden Wasserkraftwerken insbesondere der für eine lebenswichtigen Mühle in Rabensburg eine erhebliche Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit ermöglicht wird.

Bei den jüngsten Verhandlungen in Prag wurde seitens des persönlich erschienenen Landeshauptmanns von Mähren, Dr. P l u h á ř , mit grösstem Nachdruck darauf bestanden, dass von dem für die Anlage nötigen Grund jener Teil, der bisher zum österreichischen Staatsgebiet gehörte, in die volle territoriale Hoheit der Tschechoslowakei übertragen werden möge. Insbesondere wurde hierfür geltend gemacht, dass nur auf diesem Wege alle nötigen Sicherheiten geschaffen werden können, um ausländisches (amerikanisches) und tschechoslowakisches Kapital für das Unternehmen zu interessieren. Gleichzeitig wurde die naheliegende Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass für den Fall der Ablehnung dieses Verlangens die Tschechoslo-



wakei auf die Ausführung der Thayawerke ganz verzichten und an die Ausführung von Wasserkraftwerken an der Iglawa schreiten würde. Derbevollmächtigte österreichische Vertreter hat im Einvernehmen mit dem ihm beigegebenen technischen Sachverständigen, Sektionschef Ing. S e h n e l l e r, die Lösung durchgesetzt, dass Oesterreich seine Hand dazu bieten wolle, um die Ausführung der Thayawerke, die ganz zweifellos auch für Oesterreich grosse Vorteile bietet, ohne Abtretung österreichischen Staatsgebietes möglich zu machen. Diese Lösung besteht in der Vereinbarung einer Alternative. Oesterreich soll nämlich die Möglichkeit haben, das Unternehmen als begünstigten Bau auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 zu konzessionieren. Für den Fall, als die österreichische Bundesregierung vor dem vereinbarten Termin des 31. März 1921 erklärt, dass sie zu einer unwiderruflichen und unbefristeten Konzessionierung auf der angedeuteten rechtlichen Grundlage bereit sei, entfällt jede Notwendigkeit einer Gebietsabtretung und wäre der bei der anderen Lösung nicht erzielbare Vorteil einer sachlichen Einflussnahme auf die Art der Verwirklichung des Unternehmens (namentlich auf dessen Bewirtschaftungspläne) gewahrt.

- 2.) Die unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Erteilung einer Konzession für eine Trink- und Nutzwasserleitung der Stadt Lundenburg (Břeclava) aus Tiefbrunnen im Föhrenwäldchen nordwestlich von Bernhardstal (Abschnitt V). Diese Wasserleitung, die bereits im Jahre 1914 konzessioniert wurde, für die jedoch wegen Ueberschreitung der Baufrist ein neues Projekt zur Genehmigung unterbreitet werden muss, bietet für Oesterreich keinerlei Nachteile; sie war jedoch eine vom bevollmächtigten Vertreter der tschechoslowakischen Regierung nachdrücklichst vertretene Forderung, durch deren Stattgebung allein die grossen

./.

Vorteile des wirtschaftlichen Abkommens für das March-Thaya-Dreieck erreicht werden konnten.

Aus diesem Grunde ist auch im Schlussprotokoll unter Punkt 3 ein Junktim zwischen beiden Vereinbarungen geschaffen worden.

III. Im gleichmässigen Interesse beider Teile gelegene Punkte des Uebereinkommens.

- 1.) Vereinbarung des Inhalts, dass in den Grenzstrecken der Thaya und der March, die durch den Staatsvertrag als international erklärt sind, die Grenze im Sinne des Art. 30 des Staatsvertrages von St. Germain den allfälligen Aenderungen des Wasserlaufes zu folgen, also eine labile zu sein habe (Abschnitt VII). Im Zuge der Verhandlungen über diesen Punkt haben die tschechoslowakischen Vertreter eine Fassung durchzusetzen getrachtet, die ihnen ermöglichen würde, am unteren Lauf der March, ohne sonstige Zugeständnisse an Oesterreich, im Falle eines Machtspruchs der Donaukommission nach Art. 306 gleichzeitig automatisch zu einer nassen Grenze zu gelangen. Es ist jedoch dem bevollmächtigten Vertreter Oesterreichs gelungen, schliesslich eine Fassung durchzusetzen, die diese Konsequenz ausschliesst, denn die vereinbarte nasse Grenze soll keinesfalls für jene Fälle gelten, in denen uns die Verlegung der March durch einen Machtspruch von dritter Seite aufgezwungen wird.
- 2.) Alle Fragen, auf die sich der im Nationalrat eingebrachte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland (sogenannte questions d'ordre juridique) (212 der Beilagen des Nationalrats) bezieht.



sollen von beiden Teilen zwecks technischer Vereinfachung auf möglichst einfachem Wege auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung der Regierungen durch diese gelöst werden. Ueberdies wurde vereinbart, Verhandlungen darüber unmittelbar untereinander mit möglicher Ausschaltung des internationalen Grenzregelungsausschusses zu führen (Abschnitt VIII).

- 3.) Ueber die Bestreitung und Aufteilung der Ausgaben des österr.-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschusses wurde eine Regelung in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen des Bundesministeriums für Finanzen erzielt (Abschnitt IX).

IV . Wirksamkeitsbeginn .

Was den Beginn der Wirksamkeit des Uebereinkommens betrifft, so kann das Uebereinkommen in seiner Gesamtheit nach Massgabe des Art. 18 des Staatsvertrages von St.Germain erst mit der erfolgten Registrierung beim Sekretariat des Völkerbundes rechtswirksam werden. In diesem Sinne heisst es am Schlusse des Uebereinkommens : „ Das Uebereinkommen tritt mit der Registrierung in Kraft.“

Abweichend von diesem Grundsatz wurde jedoch bestimmt, dass der Tag der Fertigung des Schlussprotokollcs, das ist der 10.März 1921, bereits den Wirksamkeitsbeginn in allen jenen Fällen bedeuten soll, in denen es sich darum handelt, dass die beiderseitigen Delegierten im internationalen Grenzregelungsausschuss übereinstimmende Anträge stellen und dafür stimmen (Pkt. 6 des Schlussprotokolls). Ebenso soll durch Pkt.2 des Schlussprotokolls in Bezug auf die gesamte österr.-tschechoslowakische Grenze ermöglicht sein, dass beide Regierungen sofort jetzt die für den kleinen Grenzverkehr und die Benutzung gewisser Bahnstrecken für den Personendurchzugsverkehr vereinbarten Erleichterungen durch interne Erlässe an die Unterbehörden

./.

tatsächlich (zum Unterschied von dem erst mit der rechtlichen Wirksamkeit des Uebereinkommens eintretenden rechtlichen Anspruch beider Teile auf ein solches Vorgehen der anderen Seite) in Kraft setzen.

Hinsichtlich des March-Thaya-Dreiecks wurde, um auch dies noch zu erwähnen, dem österreichischen Bevollmächtigten in Prag zugesichert, dass alle Parteien, die noch im March-Thaya-Dreieck bezahltes Holz liegen haben und sich diesfalls an die zuständige Ausfuhrstelle in Prag wenden, ihre Gesuche sofort glatt erledigt erhalten.

W i e n, am 11. März 1921.

Dr. Robert Davy
Sektionschef



Schlussprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung des vorliegenden Uebereinkommens haben die gefertigten Bevollmächtigten vereinbart:

1./ Beide Teile kommen dahin überein, dass unter den Worten „ nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ” im Abschnitte I., Artikel 2., Absatz 1. und im Abschnitte V die Bezugnahme auf die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 R.G.Bl.Nr. 284 ausgedrückt sein will, womit die Vornahme einer Kollaudierung von selbst ausgeschlossen erscheint.

2./ Beide Teile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des Abschnittes III., / Grenzverkehr zwischen dem Feldsberger Gebiet und dem österreichischen Hinterlande / mit der Unterfertigung des Schlussprotokolles durch interne Erlässe beider Regierungen an die Unterbehörden tatsächlich in Kraft zu setzen und in der gleichen Form auch als sinn-gemäss für die ganze übrige Grenzstrecke anwendbar zu erklären sind.

Das Vorstehende hat auch von den Bestimmungen des Abschnittes IV. zu gelten.

3./ Sektionschef Ing. R o u b i k verlangt und Sektionschef Dr. D a v y erklärt sich damit einverstanden, dass das Abkommen über den Grenzverkehr zwischen dem March-Thaya-Dreieck und dem daran angrenzenden österreichischen



Gebiet:

a/ nicht in Kraft zu treten hätte, falls die österreichische Regierung nicht bis zum 31. März 1921 bindend erklären sollte, dass sie in formaler Hinsicht bereit ist, eine unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Konzession zur Herstellung der Wasserleitungsanlage für die Stadtgemeinde Břeclava /: Lundenburg :/ im Föhrenwalde /: Gemeinde Bernhardstadt :/ zu erteilen und

b/ dass dieses Abkommen ausser Kraft zu treten hätte für den Fall, als die Konzession zur Herstellung dieser Wasserleitungsanlage innerhalb der in Artikel 1 des Abschnitts V bezeichneten Frist nicht erteilt würde.

4./ Die beiden Regierungen erklären sich bereit, zur Verwirklichung des Abschnittes VIII bei ihren gesetzgebenden Körperschaften die gesetzliche Regelung der Materie zu veranlassen.

5./ Zu Abschnitt IX a 1 erklärt der österreichische Bevollmächtigte und nimmt der tschechoslowakische Bevollmächtigte zur Kenntnis, dass der vom österreichischen Delegierten im internationalen Grenzregulierungsausschuss gestellte Antrag, wonach die hier in Betracht kommenden Auslagen im Sinne der „Instruction“ /: Abschnitt II, Unterabschnitt F, Punkt 2, Absatz 3, Satz 2./ von den betreffenden nicht interessierten Regierungen vorschussweise bestritten werden mögen, seine

Rechtfertigung in den besonderen Verhältnissen findet.

6./ Insoweit sich aus den einzelnen Abschnitten des getroffenen Uebereinkommens die Notwendigkeit ergibt, zur Verwirklichung der beiderseits übernommenen Verpflichtungen im internationalen Grenzregelungsausschusse übereinstimmende Anträge zu stellen und dafür zu stimmen, werden die beiderseitigen Regierungen ihre Delegierten beauftragen, in diesem Sinne vorzugehen.

Diese Bestimmung wird mit der Fertigung des Schlussprotokolles wirksam.

Dieses Schlussprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Uebereinkommens und bedarf keiner besonderen Ratifikation.

Prag, am 10. März 1921.

Für die Republik

Oesterreich:

Dr. Robert Davy m.p.

Für die tschechoslowakische

Republik:

Ing. Václav Roubik m.p.



Ú m l u v a

mezi

REPUBLIKOU ČESKOSLOVENSKOU A REPUBLIKOU RAKOUSKOU

o vedení rakousko-československé hranice a některých
souvislých otázkách.

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen

DER REPUBLIK OESTERREICH UND DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN
REPUBLIK

betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslo-
wakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende
Fragen.



Die Regierungen der Republik Oesterreich und der tschechoslowakischen Republik, von dem Wunsche geleitet, durch Abschluss eines Uebereinkommens die endgiltige Festsetzung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze zu erleichtern und die Regelung verschiedener damit zusammenhängender Fragen zu beschleunigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Republik Oesterreich :
den Sektionschef im Bundesministerium für Inneres und Unterricht Dr. Robert D a v y,
und die Regierung der tschechoslowakischen Republik :
den Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten,
Ingenieur Václav R o u b í k ,
welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind :

I.

Ausnützung der Wasserkräfte des Thayafusses in der Strecke vom Beginn der gemeinsamen Staatsgrenze bei Čížov /: Zaisa :/ bis zum Ende dieser Grenze bei Podmol /: Baumöl :/.

Artikel 1.

/1/ Die österreichische Regierung stimmt zu, dass die ganze Wasserkraft des Thayafusses in der Grenzstrecke von Čížov /: Zaisa :/ bis Podmol /: Baumöl :/ durch ein von



der tschechoslowakischen Republik gefördertes Unternehmen einheitlich ausgebaut werde.

/2/ Dieser Ausbau erfolgt durch Bauwerke, die teilweise auf österreichisches, teilweise auf tschechoslowakisches Gebiet zu liegen kommen.

Artikel 2.

Die österreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, für die betreffenden Anlagen und Nebeneinrichtungen, insoweit sie auf österreichischem Grund und Boden errichtet werden, oder diesen Grund und Boden berühren, nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die rechtskräftige Konzession für den Ausbau und die Benützung der Anlage spätestens innerhalb einer halbjährigen Frist nach Vorlage des gehörig instruierten Gesuches zu erteilen, und zwar unter Einhaltung nachstehender Kautelen:

- a/ die Konzession wird zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich erteilt,
- b/ das Unternehmen erhält von der österreichischen Regierung das Recht der Enteignung zuerkannt,
- c/ die österreichische Regierung wird die Materialien und Requisiten für die Herstellung, Erhaltung und den Betrieb der gesamten Anlagen sowie das Unternehmen selbst, insoweit die Anlagen auf ihr Gebiet zu liegen kommen, mit keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben belasten,
- d/ die Stau- und Wasserkraftanlagen sind derart auszubauen und zu betreiben, dass dabei den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit voll Rechnung getragen werde.

Beim Betrieb dieser Anlagen in Verbindung mit der Talsperre bei Fraun werden die landwirtschaftlichen Interessen im Thaya-gebiet unterhalb Znaim auf dem Gebiet beider Staaten entsprechend berücksichtigt werden, um eine tunlichste Meliorationswirkung zu erzielen,

e/ den Organen des Unternehmens wird das freie Betreten des österreichischen Grund und Bodens zwecks Vornahme von Vorarbeiten, sowie Ausführung, Erhaltung und Bedienung der Anlagen von der österreichischen Regierung zugestanden und zwar bezüglich der Vorarbeiten sofort, sonst nach Genehmigung der getroffenen Vereinbarung durch die beiden Regierungen,

f/ dem Unternehmen wird seitens der tschechoslowakischen Republik die Verpflichtung auferlegt, den Besitzer des unteren Hardegger Wehres für die Nachteile aus Anlass des schädlichen Rückstaus der Podmoler /: Baumöler :/ Talsperre voll zu entschädigen,

g/ das Unternehmen haftet für Schäden infolge der von ihm verschuldeten Mängel bei der Errichtung oder Erhaltung der Anlage; zur Entscheidung wird ein Schiedsgericht berufen, in das beide Staaten je einen Schiedsrichter entsenden; die beiden Staaten bestimmen gemeinsam einen Dritten.

Artikel 3.

Bei wesentlichen Aenderungen der Anlage in der Grenzstrecke, die nach der Gesetzgebung des einen oder des anderen Staates der behördlichen Genehmigung bedürfen, haben die Behörden die gleichen Grundsätze wie bei der Erteilung der



Konzession zu beobachten.

Artikel 4.

der

Dem Unternehmen wird von tschechoslowakischen Regierung die Verpflichtung auferlegt, nach Erbauung und Inbetriebsetzung der gesamten Anlagen in der Strecke Freistein - Znaim auf Verlangen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an niederösterreichische Interessenten loco Staatsgrenze nächst einem der Kraftwerke sechs Millionen Kilowattstunden jährlich zu einem angemessenen Preis /: Selbstkosten zuzüglich eines mäßigen Gewinnes :/ zu liefern.

Artikel 5.

Falls die österreichische Regierung nicht bis zum 31. März 1921 bindend erklären sollte, dass in formaler Hinsicht ebenso wie für das tschechoslowakische Gebiet der Weg der Erteilung einer unwiderruflichen und zeitlich unbeschränkten Konzession gewählt werde, übernimmt sie die Verpflichtung, den für die Herstellung der Anlagen zwecks Ausnützung der gesamten Wasserkraft in der Grenzstrecke notwendigen österreichischen Grund und Boden in die Staatshoheit der tschechoslowakischen Republik binnen spätestens zwei Monaten nach Abgabe der Erklärung der tschechoslowakischen Regierung, dass das Werk innerhalb angemessener Frist begonnen und vollendet werde, abzutreten. Wird binnen fünf Jahren nach Abgabe der Erklärung nicht mit dem Bau begonnen, so geht das abgetretene Gebiet wieder in die Staatshoheit der österreichischen Republik über.

Die zur Grundabtretung nötigen Unterlagen werden der österreichischen Regierung gleichzeitig mit der oben erwähnten Erklärung der tschechoslowakischen Regierung übermittelt .

Die für die Ausarbeitung des Grundeinlösungsoperates erforderlichen Katastralkarten werden seitens der österreichischen Regierung dem mährischen Landesauschusse über Anforderung mit der möglichsten Beschleunigung ausgefolgt werden.

Artikel 6.

Für den Fall dieser Gebietsabtretung haben die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 4. angeführten Bedingungen sinngemäss Anwendung zu finden.

Artikel 7.

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich , unter keiner wie immer gearteten Begründung, militärische Kräfte auf das Südufer der Thaya /: in der in Betracht kommenden Grenzstrecke :/ zu verschieben und auf diesem Thaya- ufer irgend welche militärische Befestigungsarbeiten durchführen zu lassen.

Artikel 8.

Für den Fall, als die Bestimmungen des Artikels 5. in Kraft treten, werden beide Regierungen beim Grenzregulierungsausschusse das Begehren zwecks Richtigstellung der Grenze in dem besagten Thayaabschnitte mit dem Hinweise auf den Inhalt der ganze Vereinbarung stellen.



II.

Führung des Grenzzuges bei Feldsberg. -

Die Reichsgrenze im Gebiete von Feldsberg wird wie folgt verlaufen /: von Westen nach Osten beschrieben, hierzu auch die orientierende Karte 1 : 25.000 :/ :

Sie beginnt an dem Punkte, 660 m südwestlich des Schnittpunktes der alten mährisch - niederösterreichischen Landesgrenze mit der Eisenbahn Nikolsburg-Feldsberg, wo die Gemeindegrenze zwischen Drasenhofen und Steinabrunn diese Landesgrenze trifft.

a/ Gemeinden Steinabrunn und Herrenbaumgarten /: Oesterreich :/ und Garschönthal /: Tschechoslowakei :/.

Die Grenze folgt der oben genannten Gemeindegrenze bis zur Südecke der Parzelle 1242, geht weiter in gerader Linie zum Nordostrande der Parzelle 1281 /2, übersetzt die Strasse und geht in gerader Richtung gegen einen Punkt der Feldsberger Wasserleitung, der 170 m von der Südwestecke der Parzelle 1452 entfernt ist. Sie verläuft sodann, in einem Abstände von 15 m, längs dieser Wasserleitung, bis sie den auf dem Rücken der Kallerhaide beim Hochreservoir der Wasserleitung und beim Δ 279, Kallerhaide, westlich vorbeiführenden Fahrweg trifft. Die Grenze folgt sodann der Mittellinie dieses Fahrweges bis zu dessen Einmündung in die Strasse Garschönthal-Steinabrunn /: Parzelle 2609 :/. Sie verläuft weiter in der Mitte dieser Strasse bis zur Abzweigung des Weges Parzelle 2607, dann in der Mitte dieses

letzgenannten Weges nach Süden /: von Parzelle 1503, Gemein-
de Garschönthal, angefangen führt dieser Weg entlang der
Gemeindegrenze Garschönthal-Steinabrunn und Garschönthal-
Herrenbaumgarten :/ bis zur Südspitze des Gemeindegebietes
von Garschönthal.

b/ Gemeinden Garschönthal und Feldsberg /: Tschechoslowakei
und Schrattenberg /: Oesterreich :/ .

Die Grenze folgt der Südostgrenze der Gemeinde Gar-
schönthal bis zum Anstosse der Parzellengrenze zwischen
5639 und 5640 /& Gemeinde Schrattenberg :/ an die Strasse
Parzelle 2540 /: Gemeinde Garschönthal &/, sodann dieser Par-
zellengrenze bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 5640. Sie
folgt weiter in östlicher Richtung dem Südrande der Parzel-
len 5654 bis 5660 /: Gemeinde Schrattenberg :/, dem Westrande
der Parzelle 5475, dem Südrande der Parzelle 5661 bis einschlie-
slich 5665, dem Westrande der Parzelle 5666 bis 5668, ferner
der Mitte des Weges Parzelle 7086 bis zum Anstosse des Nord-
randes der Parzelle 6078/1. Die Grenze zieht sodann längs
des Nordrandes der Parzelle 6078/1, 6077, 6076, 6075, 6069
und 6716, überquert nun die Strasse Schrattenberg-Feldsberg,
/: Parzelle 7092/2 :/, folgt dem Ostrande der Parzelle 6660,
dem Nordrande der Parzelle 6654, dem Ostrande der Parzelle
6654 und 6652, ferner dem Nordrande der Parzelle 6651, bis
zu dem Wege Parzelle 7009. Sie verläuft sodann in der Mitte
dieses Weges und dann weiter am Südrande der Waldparzelle
6674 bis zum Anstosse an die Gemeindegrenze Feldsberg -
Schrattenberg; sie folgt weiter der Südgrenze der Parzelle



1511 und der Westgrenze der Parzelle 1510 /: Gemeinde Feldsberg :/ und übersetzt noch zweimal die erwähnte Gemeindegrenze, wobei sie die Parzellen 842 und 843 /: Gemeinde Schrattenberg :/ dem tschechoslowakischen Staate, die Parzellen 1492 bis 1495/2 /: Gemeinde Feldsberg :/ dem österreichischen Staate zuschlägt. Sie folgt dann in östlicher und sodann in südlicher Richtung der Gemeindegrenze zwischen Feldsberg und Schrattenberg.

c/ Gemeinden Feldsberg /: Tschechoslowakei :/ und Katzelsdorf /: Oesterreich :/

Die Grenze folgt zunächst der Gemeindegrenze zwischen genannten Gemeinden bis zum Anstosse des Weges Parzelle 3185 /: Gemeinde Katzelsdorf :/, dann der Mitte dieses Weges, ferner der Mitte des Weges Parzelle 661, 660, übersetzt in Verlängerung des letztgenannten Weges die Parzelle 1762, folgt dann in nördlicher Richtung der Mitte der Strasse Katzelsdorf-Feldsberg bis zum Anstosse der Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 1928, ferner dieser letztgenannten Linie bis an den Südrand der Parzelle 1927/1.

Die Grenze zieht nunmehr entlang des Südrandes des Gelschinkwaldes /: Parzelle 1927/1, einschliesslich 3128/1 und 1926 :/ bis zu dessen Südspitze und weiter am Südrande der Parzelle 1927/1 und 1924 bis zur Gemeindegrenze Katzelsdorf-Reinthal.

d/ Gemeinden Reinthal, Bernhardsthal /: Oesterreich :/ und Unter-Themenau /: Tschechoslowakei :/

Die Grenze folgt anfangs der Westgrenze der Gemeinde Reinthal in nördlicher Richtung, um alsbald in die Mitte

der Wegparzelle 2863 einzutreten, der sie bis zur Abzweigung der Wegparzelle 2864 folgt. Sie verläuft sodann in der Mitte der letzteren bis zu deren Einmündung in die Strasse Reinthal-Feldsberg /: Parzelle 2860 :/, weiter in der Mitte dieser Strasse, ferner am Südrande der Parzelle 1185, endlich in der Mitte der Strasse Reinthal -Lundenburg /: Parzelle 2854/1 :/ bis zur Gemeindegrenze Reinthal-Unter-Themenau.

Die Grenze verfolgt nunmehr die Südgrenze der Gemeinde Unter-Themenau über die Kote 187 in östlicher dann nordöstlicher Richtung, wobei sie die Eisenbahn Wien -Lundenburg und die Strasse Rabensburg-Unter-Themenau überquert, bis zur südlichen Ecke der Parzelle 1455 /: Gemeinde Bernhardsthal :/.

Sie zieht nun entlang der Südostgrenze der vorgenannten Parzelle bis wieder zur Gemeindegrenze, längs dieser bis zur Südecke der Parzelle 1742 /: Gemeinde Unterthemenau :/, sodann längs der Südostgrenze der Parzelle 1742 und 1741/2, längs der Nordostgrenze dieser letztgenannten Parzelle und weiter zwischen den Parzellen 1751/1 und 2 einerseits und 1749/2 und 1 sowie 1750 andererseits/: alle der Gemeinde Unter-Themenau :/ bis sie abermals die Gemeindegrenze trifft.

Die Grenze folgt nun der Gemeindegrenze zwischen Unter-Themenau und Bernhardsthal bis zum Anstosse der Grenze zwischen den Parzellen 1515 und 1516 :/ Gemeinde Bernhardsthal :/. Sie läuft nun zwischen den Parzellen 1515, 1514, 1513/1 und 2, 1512, 1511/2, 1510/2, 1497, 1503, 1549, 1583, 1582, 1567, 1569, 1570, im Westen und den Parzellen 1516, 1518/1, 1519, 1511/1, 1510/1, 1511/3, 1509, 1508, 1504, 1505, 1548, 1550,



1551, 1566, 1565 und 1564 im Osten bis an die Parzelle 1592 und endlich am Nordrande der Parzelle 1592 und 1595 bis zum Thayafusse, denn die Grenze etwa 2 km südöstlich von der Stelle, wo die Strasse Rabensburg-Themenau die Eisenbahn Rabensburg-Lundenburg kreuzt, erreicht.

Wo die vorbeschriebene Grenzlinie einer Strasse oder einem Wege folgt, gilt ausnahmslos der Grundsatz, dass das betreffende Strassen- oder Wegstück als gemeinsam zu gelten hat, auch wenn die ganze Kommunikationsparzelle, an einer Gemeindegrenze gelegen, bisher ganz zum Gebiete einer der Grenzgemeinden gehört haben sollte.

III.

Grenzverkehr zwischen dem Feldsberg Gebiet und dem österreichischen Hinterland.

1.

Durchzug.

Die tschechoslowakische Republik wird für den Durchzugsverkehr der Bewohner jener österreichischen Gemeinden, die in der unmittelbaren Nähe des durch den Staatsvertrag von St. Germein an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebietes um Feldsberg liegen, jede mit dem Schutze des tschechoslowakischen Zollinteresses vereinbarliche Erleichterung gewähren und insbesondere spezielle, nur auf diesen Verkehr beschränkte Durchfuhrverbote nicht erlassen, sowie spezielle, nur diesen Verkehr belastende Durchfuhrabgaben nicht erheben.

Die tschechoslowakische und die österreichische Regie-

nung nehmen die tunlichste Gemeinschaftlichkeit bei der Ausübung der Zollkontrollen in Bezug auf diesen Verkehr in Aussicht. Die beiden Regierungen werden sich über die Zollkontrollen und über die zugelassenen Grenzübergangspunkte ehestens einigen, wobei die gegenwärtigen Strassverbindungen über Feldsberg in erster Linie zu berücksichtigen sein werden.

Zur Hintanhaltung von Gefällsübertretungen im Grenzverkehr der hier in Betracht kommenden Gebiete verpflichten sich beide Regierungen zur gegenseitigen wirksamen Hilfeleistung zum Zwecke der Verhinderung und Entdeckung solcher Ubertretungen.

2.

Ueberlandsbesitz und Weideverkehr.

Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die in dem unter 1. angeführten österreichischen und tschechoslowakischen Grenzgebiet gelegen und von der Zollgrenze durchschnitten sind, dürfen die darauf gewonnenen Erzeugnisse der Bodenkultur und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen, ferner das zu solchen Besitzungen gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgerät, sowie Düngemittel und die Aussaat zum Feldbau bei der Beförderung von einem Teile der Besitzung zum anderen an den natürlichen Uebergangspunkten zollfrei verbracht werden.

Beide Regierungen behalten sich vor, bei vorkommendem Missbrauch die oben gewährte Begünstigung für bestimmte



Uebergangspunkte zu entziehen.

Grenzbewohner, die im jenseitigen Grenzgebiete auf eigenen oder gepachteten Aeckern oder Wiesen oder sonst, jedoch nur in der Nähe ihres Wohnortes landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben, können die für diese Arbeiten erforderlichen Tiere, Fahrzeuge und Geräte, die Düngmittel und die Aussaat für Ihre Grundstücke, sowie die von den Grundstücken weggeführte Fehschung an Getreide in Garben und sonstigen Feldfrüchten /: auch Grün- und Rauhfutter, Futterkräuter, Heu, Waldstreu, Brennholz :/, zollfrei über die Grenze bringen. Die Verbringung über die Grenze kann auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Art der zu verrichtenden Arbeiten es als notwendig erscheinen lassen, die zur Zollsicherung getroffenen Anordnungen befolgt werden und der Grenzbewohner aus dem jenseitigen Grenzgebiet am demselben Tage zurückkehrt, an dem er es betreten hat. Die gleichen Begünstigungen genießt Gras und Heu aus den hier in Betracht kommenden Grenzgebieten, das von Bewohnern des einen Grenzgebietes im Anderen Grenzgebiete bei Verstegerungen ⁱ erstanden wurde.

Vieh, das auf Weiden nach dem jenseitigen Grenzbezirk getrieben wird, oder von dort zurückkommt, bleibt zollfrei, wenn die Identität sichergestellt ist. Die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse und das in der Zwischenzeit allenfalls angewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehs und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze in diesem Weideverkehr auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden örtlichen Vorsichtsmaßnahmen zulässig.

Für die unter 2 angeführten Transporte wird keiner der beiden Vertragsteile Ein-oder Ausfuhrbewilligungen verlangen. Ebensowenig soll den Bewohnern des einen Grenzgebietes aus dem Umstande, dass sie einzelne Grundstücke in dem anderen Grenzgebiete bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht zu Gunsten jenes Staates, in dem die Grundstücke gelegen sind, erwachsen.

Beide Teile sind berechtigt, für den unter 2 geregelten Verkehr zweckentsprechende im kleinen Grenzverkehr übliche Massnahmen zu treffen, die sich aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Veterinärpolizei als notwendig erweisen.

3.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen bis zum Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich betreffend den kleinen Grenzverkehr über die gemeinsame Zollgränze, längstens aber bis Ende 1921 in Geltung bleiben.-

IV.

Benützung der Bahn Nikolsburg - Feldsberg - Lundenburg.

Die tschechoslovakische Regierung gestattet den Be



wohnern der Gemeinden Ottental, Steinabrunn, Drasenhofen, Gutenbrunn, Stützenhofen, Klein-Schweinbarth, Falkenstein, Poysbrunn, Schrattenberg, Katzelsdorf, Pottenhofen und Willendürnbach des politischen Bezirkes Mistelbach den Uebertritt auf das tschechoslowakische Staatsgebiet zwecks Benützung der Bahn Nikolsburg-Feldsberg-Lundenburg zur Durchfahrt nach Oesterreich und umgekehrt gegen Vorweisung der im kleinen Grenzverkehr üblichen Grenzübertrittsscheine unter der Bedingung, dass diese Scheine mit dem ausdrücklichen Vermerk : " Giltig nur für die Durchfahrt nach Oesterreich und zurück unter Benützung der Bahn Nikolsburg-Feldsberg-Lundenburg " versehen sind .

V.

Wasserleitungsanlage der Stadtgemeinde Břeclava /:Lundenburg :/ .

Artikel 1.

Die österreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, für den Ausbau und den Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen zur Versorgung der Stadtgemeinde Břeclava /: Lundenburg :/ mit Trink- und Nutzwasser aus dem Föhrenwald am Nordrand der Gemeinde Bernhardstal, insoweit diese Anlagen /: Nebeneinrichtungen :/ auf österreichischen Grund und Boden errichtet werden oder diesen Grund und Boden berühren, nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die rechtkräftige Konzession innerhalb einer halbjährigen Frist nach Vorlage des gehörig instruierten Gesu-

ches der genannten Stadtgemeinde und zwar unter nachstehenden
Kautelen zu erteilen:

- a/ die Konzession wird unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt erteilt.
- b/ das Unternehmen erhält von der österreichischen Regierung das Recht der Enteignung zuerkannt.
- c/ die österreichische Regierung wird die Materialien und Requisiten für die Ausführung, Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitungsanlage, soweit diese auf österreichisches Gebiet zu liegen kommt, mit keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben belasten.
- d/ den Organen des Unternehmens wird das freie Betreten des österreichischen Grund und Bodens zwecks Vornahme von Vorarbeiten, ferner zur Ausführung, Erhaltung, Bedienung und Ueberwachung der Anlagen von der österreichischen Regierung zugestanden.
- e/ der Bau ist binnen einer Frist von sechs Jahren nach Erteilung der rechtskräftigen Konzession zu vollenden.

Artikel 2.

Der tschechoslowakischen Regierung wird das Recht eingeräumt, im Falle einer der tschechoslowakischen Republik drohenden kriegerischen Verwicklung mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten, das im Föhrenwalde zu erbauende Wasserwerk und die von dort nach Lundenburg führende Wasserleitung, soweit sie auf österreichischen Boden gelegen sein wird, auf die unumgänglich notwendige Zeit militärisch zu besetzen. Die



tschechoslowakischen militärischen Sicherungen dürfen jedoch über die Südlisiere des Föhrenwaldes nicht vorgeschoben werden.

Diese militärische Massnahme ist vor ihrer Durchführung der österreichischen Regierung bekanntzugeben.

VI.

Grenzverkehr zwischen dem March- Thaya-Dreieck und dem daran angrenzenden österreichischen Gebiet.

Artikel 1 .

Räumliches und zeitliches Geltungsgebiet .

/1/ Unter der Bezeichnung March-Thaya-Dreieck im Sinne dieses Uebereinkommens ist jenes zum tschechoslowakischen Staat gehörige Gebiet zu verstehen, dass im Süden und Westen durch die Thaya von Ihrer Mündung bis zum Schnittpunkte mit der früheren von der Thaya zur March verlaufenden Verwaltungsgrenze zwischen Nieder-Oesterreich und Mähren, im Norden durch die erwähnte Verwaltungsgrenze und im Osten durch die March von ihrem Schnittpunkte mit der genannten Verwaltungsgrenze bis zur Mündung der Thaya in die March begrenzt ist.

/2/ Die Bestimmungen dieses Abschnittes verfolgen den Zweck, den Interessenten in den an das March-Thaya-Dreieck angrenzenden österreichischen politischen Bezirken Mistelbach und Gänsendorf den seit unvordenklichen Zeiten unentbehrlichen Bezug der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem March-Thaya-Dreieck auf immerwährende Zeiten zu sichern.

Artikel 2.

Warenverkehr.

/1/ Natürlicher Dünger, Grün- und Rauhfutter /: Futterkräuter, Heu, Stroh, Häckerling :/, Waldstreu, Moos, Binsen, Brennholz, Bau- und Nutzholz, Wildpret und Fische, sofern diese Gegenstände aus dem March-Thaya-Dreieck stammen und in die österreichischen politischen Bezirke Mistelbach und Gänserndorf in Traglasten oder im Axverkehr eingebracht werden, bleiben in beiden Staaten zollfrei.

/2/ Dasselbe gilt für die zum land- und forstwirtschaftlichen Anbau im March-Thaya-Dreieck erforderlichen Aussaat und die zu demselben Zwecke erforderlichen natürlichen und künstlichen Düngemittel bei ihrer Einbringung in das bezeichnete Gebiet.

/3/ Säcke und andere Umschliessungen, in denen die obengenannten Waren aus dem einem der hier in Betracht kommenden Grenzgebiete in das andere Grenzgebiet verbracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege zurückgeführt werden, bleiben beiderseits zollfrei.

Artikel 3.

Viehverkehr.

Vieh, das auf die Weide nach dem March-Thaya-Dreieck getrieben wird, oder von dort zurückkommt, bleibt beiderseits zollfrei, wenn die Identität sichergestellt ist. Ebenso zollfrei dürfen die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene Jungvieh in einer der Stückzahl des Viehs und der Weidezeit angemessenen Menge zurückgeführt werden.



Artikel 4.

Personenverkehr.

Grenzbewohner und Arbeiter, die in March-Thaya-Dreieck land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben, können bei Beobachtung der zur Zollsicherung getroffenen behördlichen Anordnungen die Zollgrenze ungehindert auch auf Nebenwegen überschreiten und die zur Arbeit erforderlichen Tiere, Fahrzeuge und Geräte, sowie den Tagesbedarf an Nahrungs- und Futtermitteln sowie an Getränken auch auf Nebenwegen zoll- und abgabefrei über die Grenze hin und zurück bringen. Den oben bezeichneten Grenzbewohnern und Arbeitern wird der Grenzübertritt in das March-Thaya-Dreieck und die Rückkehr in das österreichische Grenzgebiet gegen Vorweisung der im kleinen Grenzverkehr vorgesehenen Grenzübertrittsscheine gestattet.

Artikel 5.

Nebenwegverkehr, Kontrollen.

/1/ Die in den Artikeln 2 und 3 angeführten Transporte sind auch auf Nebenwegen zulässig.

/2/ Die vertragschliessenden Teile sind berechtigt, für den in diesem Abkommen geregelten Verkehr zweckentsprechende, im kleinen Grenzverkehr üblichen Massnahmen zu treffen, die sich aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Veterinärpolizei, sowie der Zoll- und Abgabenkontrolle als notwendig erweisen. Ueber die allenfalls notwendig werdende Ursprungskontrolle für die aus dem March-Thaya-Dreieck auszuführenden, unter dieses Abkommen fallenden Gegenstände, die möglichst einfach und kostenfrei zu gestalten sein wird, wer-

den sich die beiderseitigen Zollverwaltungen verständigen.

Artikel 6.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.

Ablieferungsverpflichtungen.

- /1/ Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr der im Eingang dieses Abkommens genannten Gebiete mit den in den Artikeln 2 bis 4 angeführten Gegenständen durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder Abgaben anlässlich der Einfuhr- oder Ausfuhr oder durch Ablieferungsverpflichtungen für öffentliche Zwecke zu hemmen; Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden nicht verlangt werden.
- /2/ Die jährliche Menge des Brenn-, Bau- und Nutzholzes beziffert sich bei Brennholz auf 9000 und bei Bau- und Nutzholz auf 6000 Festmeter, das aus dem March-Thaya-Dreieck im Verkehr nach diesem Abkommen freizulassen ist. Ueber die auszuübende Mengenkontrolle werden sich die beiderseitigen Zollverwaltungen einigen.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen.

- /1/ Die vorliegenden Abmachungen werden unter dem Titel von Grenzverkehrsbeugünstigungen getroffen.
- /2/ Sollten spätere Abkommen zwischen den vertragschliessenden Teilen weitergehende Erleichterungen für den Grenzverkehr enthalten, so sollen diese sinngemäss auch auf den Verkehr zwischen den im Eingang dieses Abkommens bezeichneten Gebieten Anwendung finden.



VII.

der
Bestimmung durch den Wasserweg der Thaya und der March bezeichneten Staatsgrenze.

/1/ Die Grenzlinie hat den „déplacements éventuels“/: Artikel 30 des Staatsvertrages von St. Germain :/ des Wasserlaufes zu folgen.

/2/ Die beiden Regierungen erklären übereinstimmend, dass sie unter der Bezeichnung „déplacements“ nur durch natürliche Vorgänge oder durch Vereinbarungen beider Nachbarstaaten bewirkte Veränderungen des Wasserlaufes verstehen.

VIII.

Art der Regelung von Fragen rechtlicher Natur.

Die beiden Regierungen sind darüber einig, dass sie die durch die Festsetzung der Grenzlinie auftauchenden und mit ihr zusammenhängenden Fragen rechtlicher Natur direkt unter sich im Sinne der Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 30. Oktober 1920 regeln werden.

Es herrscht weiters Einverständnis, dass diese Fragen zwecks technischer Vereinfachung auf möglichst einfachem Wege auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung der Regierungen durch diese gelöst werden sollen.

IX.

Bestreitung und Aufteilung der Ausgaben des österreichisch-

tschechoslowakischen Grenzregelausschusses.

a/ Ausgaben der nichtinteressierten Mächte.

/1/ Zulagen des Personals der Delegationen der nicht interessierten Mächte und des Personals des Büros.

/2/ Transportauslagen ausserhalb des Gebietes der beiden beteiligten Mächte /: innerhalb dieser Gebiete sind alle Transporte frei :/.

/3/ Amortisationsquoten für das Material, das den nicht interessierten Delegationen von ihren Regierungen beigestellt wurde.

Die Art der Rückvergütung dieser Ausgaben ist durch die Note der Botschafterkonferenz vom 22. Juli 1920 geregelt.

Es wurde festgesetzt, dass die Delegationen der nicht interessierten Mächte keinerlei sonstige Ausgaben bestreiten. Sollte in unvorhergesehenen Ausnahmefällen eine dieser Delegationen genötigt sein, irgend eine Auslage in Barem zu bestreiten, so ist diese sogleich direkt durch die Delegation derjenigen der beteiligten Mächte zu ersetzen, auf deren Boden diese Ausgabe gemacht worden ist.

b/ Ausgaben der beteiligten Mächte, die die nicht interessierten Delegationen und das Büro des Ausschusses betreffen.

Alle Kosten, die nicht ausdrücklich unter a/ genannt sind, also Wohnungen, Kanzleien, Transporte /: zum Beispiel Benzin und Oel für die Autos, nötige Reparaturen, soweit sie nicht den tatsächlichen Wert erhöhen und daher in der Amortisationsquote berücksichtigt werden können :/ und so weiter,



werden von der Regierung derjenigen beteiligten Macht bezahlt, auf deren Gebiet sich zur gegebenen Zeit der Sitz des Ausschusses befindet.

Diese Ausgaben werden im direkten Einvernehmen der beiden beteiligten Regierungen /: Delegationen :/ halbiert und abgerechnet; sie werden nur in solchen besonderen Fällen im Wege des Ausschusses an die Botschafterkonferenz geleitet, wenn Zweifel oder Verschiedenheit der Auffassung eine Entscheidung erfordern.

c/ Ausgaben der beteiligten Mächte, die die Geländearbeiten betreffen.

Alle diese Ausgaben, insbesondere die Kosten der Grenzpflocke und -Steine und ihres Transportes, die Kosten der Handlanger, die vorübergehend an Ort und Stelle aufgenommen werden, die Kosten der Karten und Pläne einschliesslich ihrer Berichtigung im Gelände werden direkt zwischen den beiden beteiligten Regierungen /: Delegationen :/ halbiert und abgerechnet. Ueber diese und die unter b/ genannten Auslagen wird jede beteiligte Regierung der anderen die ausführlichen Aufstellungen übermitteln, und die Detailbelege zur Kontrolle zur Verfügung stellen.

/: Ueber Einzelheiten, wie Kanzlei-, Porto- und ähnliche Auslagen bei den an der Grenze arbeitenden Unterabteilungen, werden sich die beiderzeitigen Delegationsleiter im kurzen Wege einigen :/

d/ Ausgaben, die einseitig von jeder der beteiligten Regierungen zu tragen sind:

Hieher gehören alle Auslagen für die eigene Delegation einschliesslich Kanzleiauslagen, Telegraphen- und Telephonauslagen inbegriffen die Bezüge der technischen Organe und ihrer ständigen Hilfstechner an der Grenze, wobei das unter c/ angeführte Handlangerpersonal ausgenommen bleibt.

/: Die Beistellung der nötigen Kanzleilokalitäten erfolgt ohne Vergütung :/

X.

Ausschaltung von Revisionsbegehren an der alten Verwaltungsgrenze.

/1/ Beide Staaten verpflichten sich an keinem Teile der alten Verwaltungsgrenze deren einseitige Aenderung durch das Mittel der Revision /: Artikel 29 des Staatsvertrages von St. Germain :/ vor dem internationalen Grenzregelungsausschuss anzustreben .

/2/ Hiebei wird vorausgesetzt, dass beide Teile sich bemühen werden, geringfügige Grenzänderungen im rein örtlichen Interesse durch entsprechende Vereinbarungen zu erleichtern.

Dieses Uebereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifizierungsurkunden sollen sobald als möglich in Prag ausgetauscht und sodann beim Sekretariat des Völkerbundes zur Registrierung eingereicht werden. Das Uebereinkommen tritt mit der Registrierung in Kraft.



Der Vertrag wird in zwei Partien, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihrer offiziellen Gesetzessammlung in beiden authentischen Texten verlautbart werden.

Geschehen zu Prag, am zehnten März eintausend neunhundert einundzwanzig.

Für die Republik

Oesterreich:

Dr. Robert Davy m.p.

Für die tschechoslowakische

Republik :

Ing. Václav Roubík m.p.

5.) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für den Fall, als sich die unter 2, Absatz 2 vorgesehene Eventualität einer Gesetzesaufhebung oder Aenderung ergeben sollte, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten rechtzeitig das nötige zu veranlassen.



Prof. 3.)

Bericht der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates über die Gewährung von Vorauszahlungen an Verkehrsangestellte.

Auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates wurde den Eisenbahn- und entpragmatisierten Postbediensteten vom 1. März 1921 an die Teuerungszulage (in Wien 20.000 K) verdoppelt und hiedurch das Einkommen eines am Anfange der Dienstlaufbahn stehenden, ledigen Staatseisenbahnbediensteten der untersten Verwendungsgruppe in Wien auf jährlich 52.400 K, somit wöchentlich auf 1.000 Kronen erhöht. Die staatlichen Verkehrsangestellten sind daher seit März in einen monatlichen Mehrbezug getreten, der gegenüber dem Stande vom 1. Jänner 1921 in Wien 1667 K beträgt.

Die übrigen Bundesangestellten sind dieser Bezugserhöhung nicht teilhaft geworden. Um nun die von den übrigen Bundesangestellten erhobenen Forderungen teilweise zu berücksichtigen hat die Regierung auf Grund der mit den Organisationen dieser Bundesangestellten gepflegten Verhandlungen in den letzten Tagen Vorauszahlungen auf ^{nur} die im Rahmen der in Aussicht genommenen Besoldungs~~ordnung~~ ^{Wohnaufwands Regalierung} geleistet, ohne daß jedoch hiedurch der endgültigen Regelung irgendwie vorgegriffen werden sollte; das Ausmaß dieser noch vor Ostern zu leistenden Zahlung setzte sich zusammen aus dem Betrage des am 1. März ausbezahlten Gehaltes, Ortszuschlages und einer Ergänzung der bisherigen Teuerungszulage (in Wien 18.480 K) auf das Ausmaß der nunmehr für die Angestellten der Gemeinde Wien giltigen Teuerungszulage (33.000 K)

Durch diese Vorauszahlung, die je nach der Zugehörigkeit zu den einzelnen Bedienstetengruppen beziehungsweise Rangklassen für die Bundesangestellten in Wien mindestens 2.200 K betrug und in den höheren Rangklassen bis auf 7.000 K und darüber stieg, wurden die den unteren Kategorien angehören-



den ledigen Bundesangestellten an die Bezüge der in den unteren Verwendungsgruppen eingereichten ledigen Verkehrsangestellten, soweit es sich um Zahlungen im März handelt, annähernd angeglichen.

Von einer tatsächlichen Angleichung an die Bezüge der Bundesbahnangestellten kann überhaupt nicht gesprochen werden, weil die endgiltige Bezugsregelung der Bundesangestellten noch nicht feststeht und nur für den Monat März Zahlungen bewilligt worden sind. Die verheirateten Bundesangestellten bleiben jedoch infolge ihrer niedrigeren Familiengebühren (3.000 K beziehungsweise 4.200 K gegenüber 6.000 K für die Verkehrsbediensteten) nach wie vor in ihrem Gesamteinkommen hinter dem der Verkehrsbediensteten zurück. Die Bundesangestellten der mittleren und insbesondere der höheren Rangsklassen wurden, eine je längere Dienstzeit sie aufweisen, beziehungsweise je höher die Rangklasse ist, in der sie stehen, durch die Vorauszahlungen günstiger gestellt als die gleichzuwertenden Verkehrsangestellten. Allerdings bilden diese einen geringeren Teil als bei den Bundesangestellten. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die den Bundesangestellten gewährten sehr weit reichenden Avancementbegünstigungen (Richtlinien) im Bereiche der Staatsbahnverwaltung infolge der Einführung der Besoldungsordnung nicht mehr durchgeführt wurden, ergeben sich bei einem Vergleiche zwischen Staatsbahnbeamten und Bundesangestellten im engeren Sinne mit einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren zu Ungunsten der ersteren im Stande der Hochschul- sehr erhebliche Bezugsausfälle und entsprechend geringere Minderbezüge bei den Beamten mit Mittelschulbildung.

Die Verkehrsangestellten haben nunmehr die Bewilligung von nach Dienstalter und Verwendungsgruppen abgestuften Vorauszahlungen im Betrage von mindestens 3.000 K und höchstens 5.000 K in Wien mit entsprechend geringeren Beträgen in den übrigen Ortsklassen noch vor Ostern verlangt. Diese Forderung wird begründet: Beim höheren Personal mit der Notwendigkeit der Angleichung der Bezüge an die der gleichzuwertenden Bundesangestellten, beim

niedrigeren Personal mit der infolge der Verschärfung der Teuerungsverhältnisse eingetretenen Unzulänglichkeit des bisherigen Mindesteinkommens von 1.000 K in der Woche, was sich im laufenden Monate insbesondere dadurch bemerkbar machte, daß die Osterfeiertage in das Monatsende fallen und daß dem Personal die Mittel fehlen die durch die Anschaffung der unentbehrlichen Lebensmittel und Bedarfsartikel auflaufenden Kosten bestreiten zu können.

Des weiteren wird vom Personal mit allem Nachdrucke der Standpunkt vertreten, daß es untunlich sei, den in höheren Verwendungsgruppen (Rangklassen) stehenden und damit ohnehin schon günstiger entlohnten Bediensteten größere Vorauszahlungen zu leisten, während die von den Teuerungsverhältnissen am meisten betroffenen Bediensteten der unteren Verwendungsgruppen leer ausgehen sollen. Es müsse vielmehr das durch die jüngste Regelung (1. Jänner beziehungsweise 1. März) geschaffene Spannungsverhältnis zwischen den Bezügen der niedersten und der höchsten Verwendungsgruppen aufrecht erhalten bleiben, weshalb auch an die Angehörigen der niederen Verwendungsgruppen Vorauszahlungen flüssig gemacht werden müssen.

Gegen den Hinweis darauf, daß eine Besserstellung des niederen Personales schon mit Rücksicht auf die in gleichartiger Verwendung stehenden Bundesangestellten im engeren Sinne untunlich sei, wird geltend gemacht, daß die Staatseisenbahnbediensteten schon früher in ihren Bezügen wegen der Eigenart des Dienstes günstiger behandelt waren als die übrigen Staatsangestellten und daß gegenwärtig auch bei der Gemeinde Wien die Bediensteten der Verkehrsunternehmungen viel besser entlohnt werden als die im Verwaltungsdienste stehenden Angestellten.

Vom Standpunkte der Regierung aus ist zu diesen Forderungen der Verkehrsangestellten folgendes zu bemerken: Inso- weit die Verkehrsangestellten im Monate März an Bezügen weniger als die Bundesangestellten erhielten, ist das Verlangen nach



einer ergänzenden Zahlung für diesen Monat gerechtfertigt. Bezüglich der gegenwärtig schon günstiger besoldeten Verkehrsangestellten erscheint die von ihnen aufgestellte Forderung jedoch zu weitgehend. Bei Bewilligung der verlangten Vorauszahlungen würde sich bei Umrechnung auf ein Jahr das monatliche Mindesteinkommen eines am Anfange der Diensteslaufbahn stehenden Verkehrsangestellten der untersten Gruppe von 52.400 K auf 88.400 K somit auf 1700 K wöchentlich erhöhen.

Der sich daraus ergebende dauernde Aufwand muß umgerechnet auf 1 Jahr für sämtliche Bundesverkehrsangestellte der einschließlich der Bediensteten jener Privatbahnen, denen zur Bedeckung des Personalaufwandes aus Staatsmitteln Zuschüsse gewährt werden, mit rund 5 Milliarden K beziffert werden.

Die Bewilligung so bedeutender Bezugserhöhungen für die in den unteren Bezugsklassen teilweise schon jetzt günstiger gestellten Verkehrsbediensteten muß zweifellos ^{auch} das Begehren der übrigen Bundesangestellten, soweit sie geringere Bezüge beziehen, nach Angleichung an die neuen Bezüge der Verkehrsangestellten auslösen, was wieder zur Folge hätte, daß den in den höheren Gruppen stehenden Bundesangestellten entsprechend der bestehenden im Interesse der Verwaltung notwendigen Spannung gegenüber den unteren Kategorien eine verhältnismäßige Erhöhung ihrer Bezüge zugestanden werden müßte. Nach den bisherigen Erfahrungen bliebe eine derartige Maßnahme wieder nicht ohne Rückwirkung auf die staatlichen Verkehrsbediensteten, die aus der Hebung der in der höheren Verwendungsgruppe stehenden Beamten, welchen die Angleichung an die Besoldungsreform der Bundesangestellten im engeren Sinne billigerweise nicht verwehrt werden kann, das Recht auf eine Bezugserhöhung ableiten würden.

Damit würde die Reihe der Forderungen wieder von neuem beginnen.

Der oben erwähnte Mehraufwand von 5 Milliarden Kronen würde sich dadurch auf 12 Milliarden Kronen erhöhen, wofür aber bei der ohnehin aufs Äußerste gesteigerten Inanspruchnahme der staatlichen Einnahmesquellen die Bedeckung unter keinen Umständen gefunden werden könnte.

Die von der Regierung gepflogenen längeren Verhandlungen leider haben nicht zu einer so weit gehenden Herabsetzung der Forderungen geführt, ^{vielmehr} das die Regierung in der Lage gewesen wäre zu zustimmen.

Um aber den Wünschen der Verkehrsangestellten soweit entgegenzukommen, als es sich angesichts der ^{finanzpolitisch als konstat. sind die vorerw. Verhältnisse} vorstehenden Darlegungen ^{schon} noch vertreten läßt, ^{schon} wurde die Regierung ^{schon} beantragen den Verkehrsangestellten noch vor Ostern einen Betrag von 25 % der für März angewiesenen Monatsbezüge an Gehalt, Ortszuschlag und Teuerungszulage (mit Ausschluß der Familienstandszulage) flüssig zu machen.

Bei dieser Regelung bekäme ein im ersten Dienstjahre stehender, lediger Beamter der Verwendungsgruppe I in Wien einen Betrag von 1.092 K, die in den höheren Verwendungsgruppen eingereihten Bediensteten mit entsprechend vorgeschrittenen Dienstalter Beträge bis zu 2.500 K und darüber ausbezahlt, ^{mithin}

~~Diese Beträge wären auf die Bezugserhöhung zu verrechnen~~ ^{man}, die sich aus der noch bevorstehenden endgiltigen Regelung der Bezüge der Bundesangestellten zu Gunsten der Verkehrsangestellten etwa ergeben.

Im Hinblick darauf erscheint es ^{allerding} der Regierung geboten die bevorstehenden Verhandlungen über die Bezugsregelung mit allen Staatsangestellten einschließlich der Verkehrsangestellten gemeinschaftlich durchzuführen, um die mögliche Einheitlichkeit der Besoldung anzubahnen, die sowohl im Interesse der staatlichen Finanzen als auch der staatlichen Verwaltung zur



Herbeiführung einer Stetigkeit in den Besoldungsverhältnissen
notwendig ~~erschaffen~~ ^{mi}.

Der durch die vorerwähnten ^(Kantons) Auszahlungen eintretende Auf-
wand würde sich für sämtliche Staatsbahnbedienstete ^{ein -}
Bediensteten
schließlich der entpragmatisierten/der Post-ⁱⁿ Telegraphen -
verwaltung und der für eine Bevorschussung in Frage kommenden
Privatbahn ⁱⁿ auf rund zwei Hundert Millionen Kronen belaufen.
Insoweit er nicht durch Ersparungen insbesondere durch Vermin-
derung der Kuraverluste zuverlässig bedeckt werden ^{könnte} kann, müßte
dieser Fehlbetrag durch die vom Hauptausschusse grundsätzlich
bereits genehmigte, in Vorbereitung befindliche Tarifierhöhung
hereingebracht werden.

(Pet. 4.)

ad 41)

D. S. J. 1921 5/11

Wien, am 14. März 1921.

22 / 12 B.K.

Vortrag für den Ministerrat.
=====

Die Landesregierung für Tirol hat unterm 12. Februar 1921, Nr. 273/26 prs., dem Bundeskanzleramt auf Grund des Artikels 98, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 29. Jänner 1921, betreffend die Landtagswahlordnung für Tirol, vorgelegt und um dessen dringliche Behandlung ersucht.

Diese neue Landtagswahlordnung lehnt sich im Allgemeinen an die Bestimmungen der Wahlordnung zur Nationalversammlung an und gibt zu einem Einspruch keinen Anlaß. Es wäre bloß dem Landeshauptmann mitzuteilen, daß angenommen werden muß, daß die Bestimmungen des § 1 des Gesetzesbeschlusses, wonach die Mandate für die beiden Wahlkreise des Landes mit 36 und 4 festgesetzt werden, nur bis zur nächsten Volkszählung gilt und nach deren Ergebnis im Sinne der Artikel 95, Absatz 3 und 26, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes eine neue Festsetzung der Mandatsaufteilung auf die Wahlkreise erfolgt, da sonst ein Widerspruch zum bezogenen Artikel 95, Absatz 3, vorliegen würde. Weiters wäre - und zwar in Form einer Anregung - zu bemängeln, daß der Verfassungsgerichtshof als „Bundesverfassungsgerichtshof“ bezeichnet wird, was der Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht entspricht und eine Ergänzung der über dessen Wirkungsbereich bezüglich der Landtagswahlen aufgenommenen Bestim-



./.

mungen im Sinne des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Richtung anzuempfehlen, daß der Mandatverlust aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen über Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf Grund eines Antrages des Landtages erfolgt. Endlich wäre auf eine durch die im Plenum jedenfalls rasch erfolgten Aenderungen entstandene Inkonzinuität aufmerksam zu machen.

Der Ministerrat wolle das Bundeskanzleramt ermächtigen, eine Note an die Tiroler Landesregierung in diesem Sinne zu richten.

ad 5.7

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht
Bundesminister G l a n z.

Z. 77776/21.

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom
4. Jänner 1921, betreffend die Einhebung von Gebühren für den
Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung und für den
Anschluß der Hauskanäle an den Unratekanal der Stadt Mödling.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß lehnt sich an den Mustergesetzentwurf
an und bietet den beteiligten Ministerien zu einem Einspruche
keinen Anlaß.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu erhe-
ben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



000047

38

Bundesministerium für Heereswesen.

7. XII. 1919. 2-17. 56. - 1921.

Bundesministerium für Heereswesen.

Abt. 20, Zahl 56 von 1921.

V o r t r a g

f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Das Gesetz vom 5. Dezember 1919, StGBI.Nr. 558 hat unter anderem die Regierung ermächtigt, die nach § 20 des Vorspannsgesetzes vom 22. Mai 1905, RGBI.Nr.86 entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann, ferner die durch die Militäreinquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, RGBI.Nr. 93, sowie vom 25. Juni 1895, RGBI.Nr. 100 ziffermässig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung, durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern und diese Regelung das erstemal mit einer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, d. i. den 28. Dezember 1919, rückwirkenden Geltung vorzunehmen.

Von dieser Ermächtigung soll nun durch die vorliegende Verordnung, in deren Beilage (Tabelle I und II) die neuen Vergütungssätze dargestellt sind, Gebrauch gemacht werden.

Die von den Landesregierungen über Anordnung des Staatsamtes für Heereswesen

- 1 -



000048

36

für Zwecke der Vorbereitung dieser Verordnung gepflogenen Erhebungen hatten, obgleich sie einen sehr langen Zeitraum in Anspruch genommen hatten, infolge der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit der Preisverhältnisse, weiters infolge der von Tag zu Tag sprunghaft sich ändernden Preislage, endlich auch infolge der verschiedenen Gesichtspunkte, von denen die politischen Behörden bei den Erhebungen ausgegangen zu sein scheinen, ein Material zu Tage gefördert, das jeder annähernd einheitlichen Grundlage entbehrte und daher für eine auch nur auf grossen Durchschnitten aufzubauende Regelung unwendbar war.

Da es völlig aussichtslos schien, durch weitere Detailerhebungen zu Ergebnissen zu gelangen, die eine verlässliche Grundlage zur Aufstellung eines angemessenen Vergütungsschemas bieten würden, einigten sich die beteiligten Zentralstellen zu folgendem Vorgehen:

Die Regelung der Vorspannvergütungen ist aufzubauen auf die Selbstkosten, die dem Aerar bei der Beistellung von Fuhrwerken durch die staatliche Führenanweisungsstelle in Wien sowie durch die Troßstaffel in den grösseren Landeshauptstädten erwachsen sind.

Die Regelung der Einquartierungsvergütungen ist in teilweiser Anlehnung an das bei der Besoldung der Bundesangestellten in Anwendung stehende Bezugsklassensystem vorzunehm-

11

men und sind niebei die auf Grund der Erhebungen festgestellten Daten nur als allgemeiner Rahmen zu verwerten.

Was die wesentlichsten Unterschiede anbelangt, die sich aus der vorliegenden Verordnung gegenüber dem bisherigen Vergütungssystem ergeben, möchte ich Folgendes bemerken und zwar:

Zunächst bei der Einquartierung:

Während bisher nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Einquartierungsgesetzes die Vergütungen nahezu gar nicht nach Orten gestaffelt waren, soll nun durchwegs eine Staffelung und zwar je nach der Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Ortsklassen des Bezugklassenschemas der Bundesangestellten platzgreifen. Die Rezipierung des Bezugklassensystems im vollen Sinne, d.h. auch in Bezug auf das Prozentverhältnis der Vergütungen zwischen dem höchsten Vergütungssatze und den niedrigeren erscheint jedoch mit Rücksicht auf die aus den Erhebungsergebnissen gewonnenen Durchschnitte nicht möglich. In dieser Hinsicht erwies es sich nach Massgabe dieser Durchschnitte vielmehr als notwendig, die Vergütungen in den für die Gemeinden der I. und III. Bezugsklasse bestimmten Sätzen im allgemeinen nach den erwähnten Durchschnitten der höchsten und niedrigsten erhobenen Freissätze, in den Zwischensätzen aber in einem von dem untersten Satze aufwärts um je 15 % der Spannung zwischen der Vergütung in



37

dieser und dem höchsten Satze steigenden Beträge zu bestimmen. Hieraus ergaben sich unter entsprechender Auf- bzw. Abrundung die in der Tabelle II enthaltenen Vergütungssätze für Unterkünfte und Nebenerfordernisse.

Nur in Bezug auf die Vergütung für Wegweiser und Boten erschien es nach den Erhebungsergebnissen zulässig, das erwähnte Bezugsklassensystem des Besoldungsübergangsgesetzes, das für die Beisteller günstiger ist, zur Gänze zur Anwendung zu bringen.

Was die Höhe der bisherigen Vergütungen im Verhältnis zu den neuen Vergütungen anbelangt, so möchte ich beispielsweise hervorheben, dass bisher für ein Offizierszimmer pro Tag in Wien und den Gemeinden der ersten 5 Zinsklassen 70 Heller, in allen anderen Gemeinden 52 Heller, für die Unterbringung der Unteroffiziere und Mannschaft bei der Einzelinquantierung pro Kopf und Tag ohne Unterschied der Gemeinden überall 3 Heller und für die Unterbringung eines Pferdes bei der Einzeleinquantierung pro Pferd gleichfalls überall 3 Heller an ärarischer Vergütung entfällt, während für dieselben Erfordernisse nunmehr - je nach der Einreihung der Gemeinden in die Bezugsklassen - für Offizierszimmer zwischen 4 und 17 K und für die Unterbringung der Unteroffiziere oder Mannschaft einerseits und für Pferde andererseits 1 bis 2 K gezahlt werden.

Weiters möchte ich auf eine im Zuge der

11

vorliegenden Neuregelung sich als notwendig erwiesene Aenderung in dem Vergütungssystem für Nebenerfordernisse aufmerksam machen. Nach den bisherigen Bestimmungen reduziert sich die Vergütung für die Unterkunft um 1 Heller, wenn wegen Armut des Quartierträgers von dem Rechte der Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres durch die einquartierten Unteroffiziere oder Mannschaft kein Gebrauch gemacht werden kann und wird bei der Bequartierung solcher Militärpersonen die Liegestätte, bzw. das Stroh für letztere (10 kg pro Mann) nicht speziell vergütet, wohingegen bei der Unterbringung der Pferde für die Beistellung des Streustrahs eine Aufzahlung von 2 Hellern pro Pferd und Tag auf die Unterkunftsvergütung geleistet wird. Bei der gegenwärtigen Höhe der Preise des Heizmaterials dann des Strohes oder des Ersatzmaterials hiefür ist dieser Vergütungsmodus, der überdies auch ganz unsystematisch ist, nicht mehr haltbar.

Um die Vergütungsfrage in den in Rede stehenden Belangen zu vereinfachen und eine gerechte Vergütung zu ermöglichen, wurde daher in der Beilage, Tabelle II, die Vergütung nur für die Unterkunft einschliesslich Beleuchtung und Beheizung bzw. Stallgeräte normiert, für die Vergütung der Liegestätte (des Liegestrohes) und der Mitbenützung des Kochfeuers (Brennmaterials) und Kochgeschirres, bzw. für die Vergütung der Streu für Pferde



38

aber eine abgesonderte Normierung vorgesehen. Diese soll weiters den Landeshauptmännern in Einvernehmen mit den Heeresverwaltungsstellen und den Finanzlandesbehörden übertragen werden und zwar deshalb, weil die Vergütungsfestsetzung durch die Zentralstellen bei den äusserst verschiedenen Preisen dieser Nebenerfordernisse grossen Schwierigkeiten begegnen würde.

Ich gehe nunmehr zu der Frage der Vorspannsvergütungen über.

Das bisherige Vergütungssystem berücksichtigt beim Vorspann für die direkte Fahrt in keiner Weise die nach Vollzug einer einen Teil des Tages in Anspruch nehmenden Vorspannsleistung erübrigende verminderte Ausnützbarkeit des Transportmittels. Weiters berücksichtigt das bisherige Vergütungssystem nicht den den Beistellern bis zur Stelligmachung im Beistellungsorte erwachsenden Aufwand an Zeit und Arbeit und gewährt überdies auch für die Rückfahrt, wenn das Transportmittel hierfür nicht als Vorspann in Anspruch genommen wird, keine Vergütung, wenn aber das Transportmittel als Vorspann in Anspruch genommen wird, nur 1/8 der Gesamtvergütung.

Dagegen bringt das nunmehr geplante Vergütungssystem in allen vorerwähnten Belangen wesentliche Verbesserungen - ganz abgesehen von der tunlichsten Anpassung der Kilometersätze an die Teuerung überhaupt. So sind z.B.

11

nach Tabelle I die Kilometersätze für ein
zweispännig mit Pferden bespanntes Fuhrwerk
für Wien und dessen Wohngebiet mit 12 bis 16
K, für Kärnten und Tirol mit 3 bis 4 K be-
stimmt, während bisher diese Kilometersätze
für ganz Niederösterreich ohne Unterschied
sowie für Kärnten 60 Heller und für Tirol
66 Heller betragen.

Die Erfahrung bei den mil.äranischen
Fuhrwerken hat gezeigt, dass die Selbstkosten
für den Kilometer einerseits bei Fahrleistun-
gen bis zu 20 km, andererseits bei Fahrlei-
stungen von 40 km und mehr ungefähr gleich
bleiben, zwischen 20 und 40 km aber umso
geringer werden, je länger die an einem Tage
zurückgelegte Strecke wird. Es wurden daher
für Vorspannsleistungen bis zu 20 km ein-
seits, für 40 km und mehr andererseits einheit-
liche, und für die dazwischenliegenden Lei-
stungen gleichmässig abnehmende Kilometer-
sätze bestimmt. Weiters wird durch Festse-
tzung einer Grundtaxe neben der Streckentaxe
der den Beistellern bis zur Stelligmachung
im Beistellungsorte erwachsende Aufwand an
Zeit und Arbeit vergütet. Endlich wird die
Rückfahrt, soweit sie als Vorspannsleistung
in Anspruch genommen wird, mit dem vollen
sonst aber mit dem halben Kilometersatz ver-
gütet.

Beim Vorspann nach der Zeit musste ein
höherer Kilometersatz aus folgenden Erwägungen
vorgesehen werden.



39

Nach § 12, 2. Absatz und § 19 des Vorspanngesetzes ist ein Vorspann bis zu 8 Stunden als halbtägiger mit dem für 20 km, ein Vorspann über 8 Stunden als ganztägiger mit dem für 31 km entfallenden Betrage zu vergüten. Nach der dermaligen Regelung des Arbeitstages (8-stündige Arbeitszeit) ist aber eine 8 - stündige Leistung als Tagesleistung zu betrachten; es sollte sonach ein bis zu 8 Stunden in Anspruch genommener Vorspann zumindest mit dem für 31 km entfallenden Betrage vergütet werden. Diesem Vorgange steht aber die nebenerwähnte Gesetzesbestimmung entgegen. Da aber die Regierung die Ermächtigung erhalten hat, die Vergütungssätze abzuändern, ist sie auch in der Lage, für den Vorspann nach der Zeit die Vergütungssätze derart zu bestimmen, dass die Vergütung des 8 - stündigen Vorspannes dem für eine ganze Tagesleistung bestimmten Ausmasse im Effekte möglichst nahekommt. Dies wird annähernd erreicht, wenn man den 8-stündigen Vorspann mit der 1 1/2 fachen Streckentaxe für 20 km vergütet.

Ueber Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen werden in Betreff dieser Vorspannsart übrigens Weisungen an die Unterbehörden erlassen werden, die die Anforderung des Vorspanns nach der Zeit nur dann gestatten, wenn er durch die angeforderte Zeit von einem halben oder ganzen Tage auch voll ausgenützt werden kann.

Es erübrigt nur noch die Gründe darzulegen, die dafür massgebend waren, dass bei der vorliegenden Regelung, ungeachtet der gesetzlichen Vorschrift auf bestehende Landeszuschüsse nicht Bedacht genommen ist.

Dieser gesetzlichen Vorschrift hätte nur in der Weise entsprochen werden könne, dass entweder eine allegemeine Bestimmung des Inhaltes in die Verordnung aufgenommen würde, dass die festgesetzten ärarischen Vergütungen sich um den Betrag der bestehenden Landeszuschüsse vermindert, oder, dass für jene Länder, in denen Landeszuschüsse bestehen - dies ist heute nur bei der Einquartierung und zwar in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol der Fall - die Vergütungssätze um die betreffenden Zuschüsse verringert festgesetzt würden. Da in einem solchen Falle die Länder sicherlich den Standpunkt einnehmen würden, dass für sie kein Anlass bestehe, Kosten für militärische, d.i. Bundeszwecke auf sich zu nehmen, hätte eine solche Regelung voraussichtlich den Erfolg, dass in den wenigen Ländern, in denen derzeit Landeszuschüsse noch gewährt werden, die bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden würden, wozu die Länder nach § 42, Abs. 2, lit. a des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2 betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung, derzeit noch als berechtigt betrachtet werden müssten. Für den Bund wäre hiedurch nichts gewonnen, weil die Vergütungs-



sätze um die in Wegfall kommenden Landeszuschüsse erhöht werden müssten. Auch würden die Beisteller dieser im Verhältnis zu den neuen ärarischen Vergütungen allerdings verschwindend kleinen Zuschüsse - sie betragen im Maximum für ein Zimmer (§ 46 Einqu.Ges.) 40 h, für die Unterbringung eines Mannes und eines Pferdes 6 h pro Kopf und Tag - verlustig gehen, wodurch die dermalen ohnehin vielen Widerständen begegnende Durchführung des Einquartierungsgesetzes neuerlich ungünstig beeinflusst werden könnte.

Schliesslich möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die vorliegenden Vergütungssätze, wenn sie auch für die ersten 3 Viertel des Jahres 1920 eine zu den damaligen Preisverhältnissen nicht ungünstige Vergütung bedeuten durch die nachher aufgetretenen neuen Teuerungswellen zum grossen Teile bereits wieder überholt sind. Es dürfte sich daher bei der Kundmachung der Verordnung in den beteiligten Kreisen das Bestreben nach einer sofortigen Regelung sogar mit rückwirkender Kraft geltend machen, ein Bestreben, dem mit Erfolg kaum länger Widerstand geleistet werden könnte.

Ich beabsichtige übrigens, um den erwähnten Bestrebungen und der voraussichtlichen Kritik über Unzulänglichkeit der neuen Vergütungen tunlichst entgegenzuwirken, zugleich mit der Kundmachung der Verordnung das weiters vorliegende Kommuniqué in der

mds 87

V e r o r d n u n g

der Bundesregierung, womit die derzeit entfallenden Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung abgeändert werden.

Auf Grund der im Artikel II, § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.558, betreffend den Vorspann und die Einquartierung, erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1.

Die nach § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.G.Bl.Nr.86 entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann sowie die durch die Gesetze vom 11. Juni 1879, R.G.Bl.Nr.93 und vom 25. Juni 1895, R.G.Bl.Nr.100 ziffermässig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung werden abgeändert und, insoweit sie nicht nach § 2 von den Landeshauptmännern zu bestimmen sind, bis auf weiteres durch die Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

§ 2.

Die bei der vorübergehenden Einzelinquartierung gebührenden Vergütungen für

- a) die Beistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres bei der Unterbringung der Unteroffiziere und der

*wh **
2. und 3. Absatz
5 + 3/81



Wehrmänner,

b) die Beistellung der Liegestätte bei der Unterbringung der Unteroffiziere und der Wehrmänner,

c) die Beistellung der Streu bei der Unterbringung eines Pferdes,

und zwar in den Fällen b) und c) gesondert für Bett, Liegestroh, Streustroh, gleichwertige und nicht gleichwertige Notbehelfe für Stroh,

sind durch die Landeshauptmänner im Einvernehmen mit den Heeresverwaltungsstellen und den Finanzlandesbehörden jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise zu bestimmen.

§ 3.

1) Die Vergütung des Vorspannes besteht in einer Grundtaxe und in einer Streckentaxe.

2) Die Grundtaxe gebührt - von der aus Absatz 3 sich ergebenden Ausnahme abgesehen - für jede Vorspannsleistung und beträgt das Vierfache des 40 - Kilometersatzes der nach der Kategorie des Vorspannes anzuwendenden Streckentaxe (Tabelle I).

3) Für ein ohne Bespannung angefordertes Fuhrwerk gebührt keine Grundtaxe, wenn das Fuhrwerk lediglich im Standorte bereitzuhalten ist; andernfalls gebührt die Grundtaxe im Ausmasse wie

für das bespannte Fuhrwerk.

4) Die Streckentaxe gebührt - die gehörige Stelligmachung im Beistellungs-orte vorausgesetzt - von dem in der Anforderung festgesetzten Zeitpunkte der Stelligmachung an. Sie wird beim Vorspann für die direkte Fahrt unter Zugrundelegung desjenigen Vergütungssatzes der Tabelle I, welcher der in Kilometern ausgedrückten Entfernung zwischen dem Beistellungs- und dem Bestimmungsorte entspricht, in der Weise berechnet, dass diese Entfernung einmal mit dem vollen (Hinfahrt) und einmal mit dem halben Vergütungssatze (unbenützte Rückfahrt) vergütet wird.

5) Beim Vorspann nach der Zeit wird die Streckentaxe unter Zugrundelegung desjenigen Vergütungssatzes der Tabelle I, welcher der im § 19, Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.G.Bl. Nr. 86 bezeichneten Anzahl von Kilometern entspricht, in der Weise berechnet, dass letztere mit dem ein- und einhalbfachen des Vergütungssatzes vergütet wird.

6) Wird beim Vorspann für die direkte Fahrt der Vorspann nicht im Bestimmungsorte entlassen, sondern auf der Rückfahrt für Vorspannzwecke ganz oder teilweise in Anspruch genommen (benützte Rückfahrt), so wird die bis zum Orte der Entlassung zurückgelegte Strecke anstatt



mit dem halben (Absatz 4) mit dem vollen für die Hinfahrt zur Anwendung gelangenden Vergütungssatze vergütet.

7) Der Vergütung für die nach dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.G.Bl.Nr. 86 zu entschädigenden Wartezeiten und Verzögerungen ist der nach der Kategorie des Vorspannes für die angeforderte Vorspannsleistung sich ergebende Kilometersatz der Streckentaxe zugrunde zu legen.

8) Ueber die Zuwartefrist hinaus wird für den nicht übernommenen Vorspann keine Entschädigung geleistet.

§ 4.

1) Für die Vergütung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung - insoweit die Festsetzung für die Nebenerfordernisse nicht nach § 2 den Landeshauptmännern obliegt - ist die jeweilige Einreihung der Gemeinde des Beistellungsortes in die für die Besoldung der Bundesangestellten jeweils geltenden Bezugsklassen (Gesetz vom 18. Dezember 1919, StGBI.Nr. 570 samt Nachträgen) massgebend.

2) Die für jede Bezugsklasse geltenden Vergütungen sind in der Tabelle II festgesetzt.

§ 5.

Die Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung, sowie die nach § 2 von den

Landeshauptmännern erstmalig bestimmten Vergütungen gelten rückwirkend vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.558 d.i. vom 28. Dezember 1919 angefangen.

§ 6.

Die aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Mehransprüche auf Vergütung für die in der Zeit zwischen dem 28. Dezember 1919 und dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung beigestellten Vorspänne sowie für vorübergehende Unterkunft und Nebenerfordernisse sind bei jener Gemeinde geltend zu machen, welche im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.G.Bl.Nr.86, bzw. des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.G.Bl. Nr.93 die ärarische Vergütung auszusahlen hat.

§ 7.

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:
- a) alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 22. Mai 1911, R.G.Bl.Nr.95 und vom 27. Juli 1895, R.G.Bl.Nr.119 und
 - b) die Bestimmungen "Zu § 48" der letzteren Ministerialverordnung, soweit sie nicht schon nach lit a) dieses Absatzes ausser Kraft treten.

*Mit dem Inkrafttreten
dieser Verordnung
treten andere Proft:*





Vergütungssätze der Streckentaxe für den Vorspann (§ 3 der Verordnung).

Gebiet	Kategorie des Vorspannes	Streckentaxe in Kronen für jeden Kilometer des zurückgelegten Weges bei Entfernungen bis einschliesslich																				
		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40 u. mehr
K i l o m e t e r																						
Bundes- hauptstadt Wien und deren Wohn- gebiet	Zweispänniges mit Pferden (Maultie- ren) bespanntes Fuhrwerk	16.00	15.80	15.60	15.40	15.20	15.00	14.80	14.60	14.40	14.20	14.00	13.80	13.60	13.40	13.20	13.00	12.80	12.60	12.40	12.20	12.00
	Einspänniges mit Pferd (Maultier) bespanntes Fuhr- werk	10.00	9.90	9.80	9.70	9.60	9.50	9.40	9.30	9.20	9.10	9.00	8.80	8.80	8.70	8.60	8.50	8.40	8.30	8.20	8.10	8.00
Niederö- sterreich- Land, aus- genommen das Wohn- gebiet von Wien	Zweispänniges mit Pferden (Maultie- ren) bespanntes Fuhrwerk	8.00	7.90	7.80	7.70	7.60	7.50	7.40	7.30	7.20	7.10	7.00	6.90	6.80	6.70	6.60	6.50	6.40	6.30	6.20	6.10	6.00
	Einspänniges mit Pferd (Maultier) bespanntes Fuhr- werk	5.00	4.95	4.90	4.85	4.80	4.75	4.70	4.65	4.60	4.55	4.50	4.45	4.40	4.35	4.30	4.25	4.20	4.15	4.10	4.05	4.00
Steier- mark	Zweispänniges mit Pferden (Maultie- ren) bespanntes Fuhrwerk	6.00	5.92	5.85	5.77	5.70	5.62	5.55	5.47	5.40	5.32	5.25	5.17	5.10	5.02	4.95	4.87	4.80	4.72	4.65	4.57	4.50
	Einspänniges mit Pferd (Maultier) bespanntes Fuhr- werk	4.00	3.96	3.92	3.88	3.84	3.80	3.76	3.72	3.68	3.64	3.60	3.56	3.52	3.48	3.44	3.40	3.36	3.32	3.28	3.24	3.20

0000063

44

./.

K O M M U N I Q U É.

Mit der am heutigen Tage zur Kundmachung gelangenden Verordnung der Bundesregierung werden im Sinne der durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919 erteilten Ermächtigung die Vergütungen für den Vorspann und die vorübergehende Einquartierung neu geregelt.

Die Erhebungen, welche zu diesem Zwecke bereits vor dem Erscheinen des Gesetzes vom Staatsamt für Heereswesen über die den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Preise bei den politischen Behörden eingeleitet wurden, hatten infolge der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit der Preisbildung und infolge der ununterbrochen sich sprunghaft ändernden Preislage kein brauchbares Material ergeben. Es wurde daher die Vorspannsvergütung auf Grundlage der Kosten des staatlichen Fuhrwerksbetriebes, die Einquartierungsvergütung aber in teilweiser Anlehnung an das bei der Besoldung der Bundesangestellten in Anwendung stehende Bezugsklassensystem geregelt.

Da die aus dem Vorspann und der Einquartierung erwachsenden und auch nach dem Umsturze noch voll zu Recht bestehenden Verpflichtungen von der Bevölkerung heute schwerer als früher empfunden werden, war die Bundesregierung selbstverständlich

./.



bestrebt, den Interessen der Beisteller soweit als möglich Rechnung zu tragen. Dieser Tendenz entspricht auch die Anordnung, dass die neuen Sätze gleichfalls auf die seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, in Anspruch genommenen Leistungen anzuwenden sind.

Wenn nichtsdestoweniger bezüglich des Ausmaßes der Vergütungen weitergehenden Erwartungen der Bevölkerung vielleicht nicht voll entsprochen werden konnte, so hat dies in der bekannten Lage der Bundesfinanzen seinen Grund.

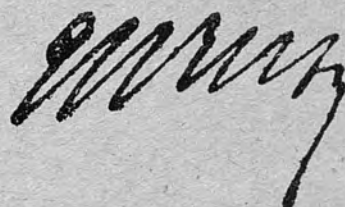
Jmmerhin aber bedeutet die Neuregelung eine bedeutende Verbesserung, zumal beim Vorspann durch die neue geschaffene Grundtaxe schon für die bloße Bereitstellung eine Vergütung gewährt und weiters auch die unbenützte Rückfahrt mit dem halben, die benützte aber mit dem vollen Gebührensätze entschädigt wird. Bei der Einquartierung wieder liegt eine wesentliche Verbesserung darin, dass das Liegestroh nunmehr vergütet wird und die jeweilige Feststellung dieser Vergütung sowie jener für das Streustroh der Pferde und für das Brennmaterial den Ländern überlassen wird. Durch diese Kompetenzbestimmung erscheint aber eine raschere und bessere Anpassung an die gerade bei diesen Erfordernissen äusserst verschiedenen und schwankenden Preisverhältnisse gewährleistet, als bei einer von den Zentralstellen ausgehenden Festsetzung.

Frank v. J. v. J. v. J.
s. l. 30/1

Presse verlautbaren zu lassen und gestatte mir sonach die Bitte, der hohe Ministerrat wolle unter Kenntnisnahme von diesem Kom-muniqué die Genehmigung zur Erlassung der Verordnung erteilen.

W i e n, am 19. März 1921.

Der Bundesminister:



Part 7.)

Bundesgesetz

vom

über

die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für den Fall, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch sonstige entsprechende Vereinbarungen gewährleistet ist,

- a) für die Erwerbung von Liegenschaften durch auswärtige Staaten zum Zwecke der Unterbringung ihrer diplomatischen Vertretungen die Befreiung von den Vermögensübertragungsgebühren zu gewähren;
- b) die im Eigentume auswärtiger Staaten stehenden und der Unterbringung ihrer diplomatischen Vertretungen dienenden Liegenschaften von allen von diesen Liegenschaften zu entrichtenden Steuern zu befreien.

2) Der Bundesminister für Finanzen ist zur Gewährung der im Absätze 1 vorgesehenen Begünstigungen auch dann ermächtigt, wenn die Erwerbung der Liegenschaft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes, jedoch nach dem 11. November 1918 erfolgt ist.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.



Begründung.

Schon während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie haben Regierungen auswärtiger Staaten wiederholt den Wunsch geäußert, die Erwerbung von in Oesterreich gelegenen Liegenschaften für Zwecke der Unterbringung ihrer diplomatischen Vertretungen gegen Beobachtung der Gegenseitigkeit gebührenfrei vornehmen zu können.

Diesen Wünschen suchte die ehemalige k. k. österreichische Regierung zunächst durch Erwirkung von Sonderbefreiungsgesetzen für die einzelnen in Betracht kommenden Fälle gerecht zu werden. In dieser Hinsicht sei auf das Gesetz vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 117, hingewiesen, mit welchem — nach erfolgter Zusicherung der Gegenseitigkeit durch die russische Regierung — der Finanzminister ermächtigt wurde, den Kauf eines Wiener Palais für Zwecke der russischen Botschaft von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu befreien. In der Folge wurde es für zweckmäßiger erachtet, die Erwirkung eines auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit fußenden allgemeinen Ermächtigungsgesetzes zur Gewährung derartiger Gebührenbefreiungen anzustreben, um der Nothwendigkeit enthoben zu sein, in jedem einzelnen Falle den umständlichen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Die zu diesem Behufe in der XVII. Session des ehemaligen Reichsrates eingebrachte Regierungsvorlage (Nr. 983 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901) blieb unerledigt und wurde in den späteren Reichsratsessionen nicht wieder eingebracht.

In jüngster Zeit hat nunmehr die königlich spanische Regierung, welche eine Liegenschaft zum Zwecke der Unterbringung ihrer Gesandtschaft in Wien angekauft hat, unter Hinweis auf die in den spanischen Gesetzen für derartige Liegenschaftserwerbungen zugunsten auswärtiger Staaten vorgesehene Gebührenbefreiung den Wunsch geäußert, für diesen Liegenschaftskauf von den Übertragungsgebühren befreit zu werden. Dieser Wunsch, dessen Erfüllung mit den Grundsätzen der Exterritorialität durchaus im Einklang steht, und die Möglichkeit, daß in Zukunft ähnliche Ansuchen auch von anderen ausländischen Regierungen gestellt werden könnten, veranlassen die Bundesregierung, den Gedanken der Erwirkung eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes wegen der gebührenfreien Behandlung solcher Liegenschaftserwerbungen wieder aufzunehmen; diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Im Entwurfe ist neben der Ermächtigung zur Gewährung der Gebührenfreiheit auch die Ermächtigung vorgesehen, die im Eigentume auswärtiger Staaten stehenden, der Unterbringung ihrer diplomatischen Vertretungen dienenden Liegenschaften von allen von diesen Liegenschaften zu entrichtenden Steuern zu befreien. Hierzu ist zu bemerken, daß die Gesandtschaftsgebäude auswärtiger Staaten zwar schon nach der bisherigen Übung als von den Grund- und Gebäudesteuern befreit behandelt werden; da sich jedoch diese Übung lediglich auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechtes stützt, erscheint es zweckmäßig, ihr durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung eine feste Grundlage zu geben.

Sowohl die Gebührenbefreiung als auch die Steuerbefreiung soll im einzelnen Falle nur gewährt werden können, wenn gegenüber dem betreffenden auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch sonstige entsprechende Vereinbarungen gewährleistet ist. Die Bestimmung des § 1, Absatz 2, des Entwurfes ist durch den Umstand veranlaßt, daß der Ankauf des Gebäudes der königlich spanischen Gesandtschaft bereits im Jahre 1920 durchgeführt wurde; diese Bestimmung soll die Möglichkeit bieten, die im Entwurfe vorgesehenen Begünstigungen auch auf diesen vor dem Wirksamkeitsbeginne des vorgeschlagenen Gesetzes erfolgten Liegenschaftskauf anzuwenden und dadurch den Wünschen der königlich spanischen Regierung, die den Anlaß zur Einbringung dieser Regierungsvorlage bildeten, Rechnung zu tragen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß gegen die beantragten Befreiungen ein Bedenken um so weniger obwaltet, als daraus ein irgendwie nennenswerter Ausfall an Gebühren- und Steuereinnahmen nicht erwachsen wird.

(Part. 8.)

ungeklärt. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß diese Werteffekten auf Grund des Friedensvertrages von St.Germain der Republik Oesterreich zugefallen sind und daß das Eigentumsrecht an diesen Werteffekten daher Oesterreich zusteht.

Nach Artikel 208, Absatz 1, des Friedensvertrages erwerben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfalle dieser Monarchie entstanden sind, allen Besitz und alles Eigentum, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist. Nach Absatz 3 dieses Artikels können jedoch diese Staaten auf den außerhalb ihrer Gebiete befindlichen Besitz und das Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung keinerlei Anspruch erheben.

Nach Absatz 2 des bezogenen Artikels gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung unter anderem: das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches (biens appartenant à l'ancien Empire d'Autriche). Da nach Artikel 381 des Friedensvertrages der in diesem Vertrage gebrauchte Ausdruck „ehemaliges Kaisertum Oesterreich“ (Ancien Empire d'Autriche) auch Bosnien und die Herzegovina umfasst, soweit als der Wortlaut nicht das Gegenteil anzeigt, so ist das Vermögen der Länder Bosnien und Herzegovina ebenso zu behandeln, wie das Vermögen des k.k. und k.u.k. Aserars, sofern der Friedensvertrag nicht diesbezüglich etwas gegenteiliges anordnet. Darnach kann der S.H.S.-Staat als ein Staat, dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ung. Monarchie übertragen wurden, auf das außerhalb seines Gebietes befindliche Vermögen der Länder Bosnien und Herzegovina keinerlei Anspruch erheben. Eine Bestärkung dieser Auffassung ist in der Bestimmung des Artikels 208, Absatz 7, zu erblicken, worin angeordnet wird daß der Besitz und das Eigentum in Bosnien und der Herzegovina, die nicht der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, als das bosnisch-herzegovinische Landesvermögen in Bosnien und der Herzegovina



dem S.H.S.-Staate ohne Bezahlung zu übertragen ist. Da hinsichtlich des außerhalb von Bosnien und der Herzegovina gelegenen bosn-herz. Landesvermögens im Friedensvertrage eine Sonderbestimmung nicht enthalten ist, welche im Gegensatz zu dem im Artikel 208 aufgestellten Grundsatz über die Aufteilung des Aktivvermögens des k.u.k. und k.k. Aarars steht, ist das außerhalb Bosnien und der Herzegovina gelegene Landesvermögen, nach dem Wortlaut des Artikels 381 und 208, genau so zu behandeln, wie das k.k. und k.u.k. Vermögen. Das auf dem Gebiete der Republik Oesterreich gelegene bosnisch-herzegovinische Landesvermögen erwirbt darnach die Republik Oesterreich.

Demgegenüber vertritt die S.H.S.-Regierung den Standpunkt, daß die gegenständlichen Werteffekten Eigentum des S.H.S.-Staates sind und begründet ihren Standpunkt damit, daß diese Werteffekten aus bosnischen Mitteln für Bosnien und die Herzegovina erworben und in Wien nur gewissermaßen zwangweise deponiert worden seien. Sie seien eigentlich nichts anderes als eine Form des Miteigentums an einem in Bosnien und der Herzegovina selbst gelegenen Unternehmen und gehören daher dem Sinne nach zu jenen Objekten, die nach dem Wortlaut des Artikels 208, al. 7, ohne Bezahlung dem S.H.S.-Staate dessen integrierenden Bestandteil die Länder Bosnien und Herzegovina zufolge des Friedensvertrages bilden, zu übertragen sind.

Die S.H.S.-Regierung hat in Geltendmachung ihres Standpunktes wiederholt die Ausstellung von Legitimationenkarten zur Vertretung des Aktienbesitzes für jugoslawische Funktionäre, sowie die Herausgabe dieser Werteffekten vom Bundesministerium für Finanzen verlangt. Daraufhin wurde der S.H.S.-Regierung mitgeteilt, daß wir uns selbst als Eigentümer der Aktien betrachten, weshalb wir nicht in der Lage seien, sie der S.H.S.-Regierung auszufolgen. Die Ausstellung der Aktien ~~nur~~ ~~stehe~~ ~~uns~~ ~~als~~ ~~den~~ ~~Inhabern~~ ~~dieser~~ ~~Aktien~~ ~~zu~~. Diese verschiedene ~~Rechtsauffassung~~ ~~hatte~~ ~~zur~~ ~~Folge~~, ~~daß~~ ~~ausgeschriebene~~ ~~Generalversammlungen~~ ~~der~~ ~~in~~ ~~Betracht~~ ~~kommenden~~ ~~Unternehmungen~~ ~~vertagt~~ ~~werden~~ ~~mußten~~, weil die S.H.S.-Regierung unsere Legitimation zur

Vertretung des Aktienbesitzes nicht anerkannte. Der erste solche Inzidenzfall betraf die für den 18. November 1920 in Belgrad einberufene Generalversammlung der Steinbeis A.G., welche den Gegenstand einer Beratung im Ministerrat vom 15. November 1920 (Ministerratsprotokoll Nr. 1) bildete. Infolge des ablehnenden Verhaltens der S.H.S.-Regierung unserem Standpunkte gegenüber konnten bisher schon zwei Generalversammlungen der in Rede stehenden bosnisch-herzeg. Unternehmungen nicht abgehalten werden und wurden bis zur Klärung der Rechtslage vertagt. Dieser für den Betrieb dieser Unternehmungen und die Aktienbesitzer unsichere Zustand müßte ehestmöglich beseitigt werden, da er naturgemäß den Wert der Aktien ungünstig beeinflusst. Eine diesfällige Nachricht ist uns bezüglich der Usora-Aktien in jüngster Zeit zur Kenntnis gekommen. Auch darf nicht übersehen werden, daß fast alle in Betracht kommenden Unternehmungen durch die politischen Ereignisse in ihrer Gebarung stark gelitten haben. Es ist aber kein Zweifel, daß sie von großem Werte sind, wann sie neuerlich geordnet bewirtschaftet würden. Es haben sich deshalb in einigen Fällen Finanziers um den Erwerb dieser Aktienpakete beworben, ohne daß deren Anregungen bisher zu einem positiven Erfolge geführt hätten, weil das Risiko des ungeklärten Aktieneigentums immer ungünstig auf den Preis gewirkt hätte. Es steht aber zu befürchten, daß eine weitere Deteriorierung eintreten könnte, wodurch jeder Eigentümer, sei es der S.H.S.-Staat oder Oesterreich materiell zu Schaden kommen müßte. Es kann aber auch nicht geleugnet werden, daß bei den sehr labilen Rechtsverhältnissen Serbiens die Aktien in den Händen Serbiens wertvoller sind, als in Händen Oesterreichs. Einerseits die drohende Deteriorierung, andererseits aber die Erwägung, daß Staatsbesitz von Aktien an Unternehmungen, die auf fremdem Staatsterritorium gelegen sind, keine richtige Anlage von Staatsgeldern sind, legt den Gedanken nahe, diese Aktien zu veräußern. Dies umso mehr, als unverbürgte Gerüchte davon wissen wollen, daß der S.H.S.-Staat sogar mit Kadaverklärungen von Aktien vorgehen würde,



wenn nicht bald mit ihm ein entsprechendes Abkommen getroffen würde.

Drei Wege könnten besprochen werden:

1.) Oesterreich könnte ohne weiteres das serbische Staatseigentum anerkennen, dagegen spricht die ungeklärte Rechtslage, welche immerhin zahlreiche Chancen für das österreichische Eigentum aufweist. Dieser Weg ist daher nicht empfehlenswert.

2.) Man bietet der serbischen Regierung angesichts der ungeklärten Rechtslage einen Vergleich etwa 50 : 50 % an und geht dann an die Reparationskommission, um von ihr die Bewilligung zur Veräußerung des etwa 50 % österreichischen Anteiles zu erwirken. Aller Wahrscheinlichkeit dürfte die Reparationskommission, der Entscheidung der primären Eigentumsfrage enthoben, einem Vergleiche zustimmen. Dieser Weg würde uns wahrscheinlich etwa 50 % des Eigentums sichern.

3.) Man geht unmittelbar an die Reparationskommission und verlangt von ihr die Entscheidung, daß das Eigentum an diesen Aktien zur Gänze Oesterreich gehört. Angesichts der ungeklärten Rechtslage ist es dann ganz ungewiß, ob wir dabei 100 % oder nichts erstreiten. Oesterreich kann mit seinen Ansprüchen ganz durchfallen. Darüber noch hinaus besteht dabei die Gefahr, daß während der Dauer des gewiß sehr langwierigen Prozesses weitere Deteriorierungen vorgenommen werden können, die schließlich den Wert des möglicherweise erstrittenen Eigentums wieder sehr wesentlich vermindern könnten. Dieser Weg ist daher sehr riskant und langwierig.

Ich bitte deshalb um die Ermächtigung, den Weg 2 des Vergleiches zu gehen. Ich würde mich in diesem Falle zunächst mit S.H.S.-Vertretern in Wien ins Einvernehmen setzen und ihnen die Proposition halb und halb zu teilen, vorlegen. Sollten sie darauf eingehen, so würde ich dann an die Reparationskommission wegen der Veräußerungsbewilligung gehen und dabei vielleicht im Einvernehmen mit der serbischen Regierung für geeignete Käufer sorgen. Auf die Vergleichsbereitschaft der serb. Regierung könnte in der Weise eingewirkt werden, daß man ihr klar legen würde, daß sie sonst ein Judikat der Reparationskommission herbeiführen müßte.

Ad. No. 1) *Z. 19.3.21, 1021*
Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
Eduard H E I N L .

Landesgesetz in Salzburg be-
treffend die Beitragspflicht
der Mitglieder von Weggenossen-
schaften.

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT.

In der Sitzung vom 24. II. 1921 hat der Salzburger Landtag ein Gesetz, betreffend die Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften beschlossen. Es bildet eine Ergänzung des Gesetzes vom 28. April 1920, L.G. Bl. und Vdg. Bl. Nr. 88 betreffend die Erklärung von Wegen als öffentliche Interessentenwege und die Bildung öffentlich-rechtlicher Genossenschaften zu deren Herstellung und Erhaltung. Das Nachtragsgesetz bezweckt, bei jenen Genossenschaften, die für die Herstellung und Erhaltung eines nachträglich als öffentlicher Interessentenweg erklärten Weges schon vor dieser Erklärung bestanden haben, behufs Deckung der in jene Zeit fallenden Kosten die Mitglieder zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution zu verhalten, weil Mitglieder nach Ausscheiden aus der Genossenschaft sich vielfach der Zahlung jener Beiträge entzogen haben und eine Haftung des Nachfolgers im Besitze der beteiligten Liegenschaft für jene Beiträge gesetzlich bisher nicht begründet war.



Die Leistungspflicht wird davon abhängig gemacht, daß die fragliche Verkehrsanlage in der maßgebenden Zeit bereits die Eigenschaften eines öffentlichen Interessenweges besessen hat und daß ihre Benützung durch das Genossenschaftsmitglied in Betracht gekommen ist.

Für die Bundesregierung liegt kein Anlaß vor, gegen den Gesetzesbeschluß auf Grund des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1.X.1920, B.G.Bl.Nr.1 Einspruch zu erheben.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages für das Land Salzburg vom 24. Februar 1921, betreffend die Beitragspflicht der Mitglieder von Weggenossenschaften wird ein Einspruch nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt.

Hievon ist die Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.-

Gegenstand: Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statute.-

Bemerkungen: Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramte in der Sitzung des Ministerrates vom 25. Februar 1921 die Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß beantragt, weil die im Punkte 4 des § 6 des Entwurfes aufgestellte Forderung der deutschen Nationalität als Voraussetzung für die Aufnahme in den Dienst eines Gemeindeangestellten dem Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain widerspricht, wonach alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse und Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen; sie widerspricht daher auch dem Art. 149 Abs. 1 letztes Alinea des Bundesverfassungsgesetzes, der den Art. 66 des Staatsvertrages als einen integrierenden Bestandteil der Verfassung erscheinen läßt. Sie ist ferner mit Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes, nach dem alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, sowie mit Art. 3 des noch in Geltung stehenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, demzufolge die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, unvereinbar.



Ueber Wunsch des Herrn Bundesministers für Justiz wurde der Antrag auf Erhebung eines Einspruches zur neuerlichen Prüfung des Rechtslage zurückgestellt und in der Sitzung des Ministerrates am 28. Februar 1921 eine Aeußerung des Bundesministeriums für Justiz verteilt, in der zu der Rechtsfrage bemerkt wird, daß sich bezüglich des Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain auch der Standpunkt vertreten lasse, daß obrigkeitliche Funktionen in einem Staate nur von Angehörigen der herrschenden Rasse und Nationalität ausgeübt werden. Begründet wurde diese Anschauung mit dem Hinweisse darauf, daß Art. 66 Abs. 1 der allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied der Rasse, der Sprache und Religion die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte zusichere, ein Absatz bestimme, daß die Religion für die Aemterfähigkeit nicht nachteilig sein dürfe, wogegen eine ausdrückliche Bestimmung, daß auch Rasse und Sprache für die Aemterfähigkeit ohne Belang seien, fehle.-

Art. 7 des Bundesverwaltungsgesetzes spreche von der Aemterfähigkeit überhaupt nicht, er beabsichtigt nur den Grundsatz der demokratischen und sozialen Gleichheit auszusprechen. Ebenso wäre auch Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geschichtlich nur als demokratische These zu werten. Aus der Bestimmung, daß alle öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich seien, könne überhaupt nichts geschlossen werden, denn sonst wäre das Erfordernis einer bestimmten Fachausbildung, ein Höchst- und Mindestalter unzulässig. Ferner gelte Art. 3 gemäß Art. 149 B. V. G. nur unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgesetz bedingten Aenderungen. Da nun der Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten durch den als Teil der Verfassung erklärten Abschnitt des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain geregelt wurde, könne Art. 3 des Staatsgrundgesetzes zur Entscheidung von Minderheitsfragen

Überhaupt nicht herangezogen werden, soweit diese durch den Staatsvertrag gelöst sind.-

Die Aeüßerung kommt zu dem Schlusse, daß die Einspruchsgründe durchaus nicht zwingend wären, weshalb die Bundesregierung sich nicht der Gefahr aussetzen sollte, sich durch die Wiederholung des Beschlusses einem allfälligen Affront durch den Landtag auszusetzen.

Der wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes hat in der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses nicht-deutscher Staatsbürger von einer öffentlichen Anstellung sich folgendermassen ausgesprochen:

Die Aufstellung des Erfordernisses der deutschen Nationalität für eine Anstellung im öffentlichen Dienste im Wege einer generellen Norm, namentlich eines Gesetzes, steht zur österreichischen Verfassung sowie zu dem - übrigens insoweit zur Verfassungsbestimmung erklärten - Staatsvertrag von St. Germain in Widerspruch.-

Die Artikel 2 und 3 des vom Bundesverfassungsgesetze als Verfassungsgesetz rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, wonach vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, wonach ferner die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, weiters die Bestimmung des Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, schließen eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Bundesbürgern je nach ihrer verschiedenen Nationsangehörigkeit aus. Ein nicht deutscher Staatsbürger, der auf Grund einer diese verfassungsmäßig garantierte Gleichheit vor dem Gesetze nicht beachtenden gesetzlichen Bestimmung unter Hinweis auf den Mangel der deutschen Nationalität abgewiesen wurde, hat verfassungsmässig ein Beschwerderecht wegen Verletzung politischer Rechte.-



Womöglich noch deutlicher und bedenklicher wäre jedoch der Widerspruch einer die deutsche Nationalität als Anstellungserfordernis bedingenden Gesetzesbestimmung zum Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain. Nach Absatz 1 des zitierten Vertragsartikels sind alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Wenn im Absatz 2 desselben Artikels bloß im Zusammenhang der Frage von „Religion, Glauben oder Bekenntnis“ ausdrücklich die Zurücksetzung eines österreichischen Staatsbürgers bei „Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Aemtern und Würden oder bei verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten“ verwehrt ist, so läßt diese Anführung von Beispielen ungleicher Behandlung von Staatsbürgern wegen ihres Glaubensbekenntnisses angesichts der eindeutigen Bestimmung des ersten Absatzes keineswegs den Schluß zu, daß österreichische Staatsangehörige nicht deutscher Nationalität gesetzlich von der Zulassung zu öffentlichen Stellungen u. s. w. ausgeschlossen werden könnten, weil eben ein solcher Ausschluß ebenfalls die im 1. Absatze garantierte Gleichstellung berühren würde.

Die mit einer Gesetzesbestimmung, welche gewisse Staatsbürger, namentlich Nichtdeutsche, von einer Anstellung im öffentlichen Dienste ausschließt, beabsichtigte Wirkung kann aber selbstverständlich auch im Verwaltungswege un schwer erreicht werden, da es im Ermessen des Dienstgebers liegt, welche Personen er aufnimmt. Selbstverständlich dürfte aber das Motiv der Entscheidung des Dienstgebers über das Anstellungsgesuch, wofern es nationalpolitischer Natur wäre, nicht zum Ausdruck kommen.

Diese gutachtliche Aeußerung folgt dem Gedankengang, der auch im ursprünglichen Antrage des Bundesministers für Inneres und Unterricht zum Ausdruck gelangte.

Im einzelnen wäre zu den Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz, einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramte, noch folgendes zu bemerken:

Wenn das Bundesministerium für Justiz die Bestimmung des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lediglich als demokratische These wertet, die ohne praktische Bedeutung sei, so sei auf eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtes verwiesen, durch welche das Recht auf Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter als ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht aller Staatsbürger erklärt wurde.

Das Reichsgericht hat damit zweifellos den Standpunkt nicht anerkannt, daß hier bloß eine dogmatische oder phrasologische Niederlegung stattgefunden hat; eine Behauptung, welche sich im Ubrigen aus der Geschichte des Entstehens der sogenannten Grundrechte und namentlich auch aus den Verhandlungen über den Krensiere Verfassungsentwurf (1849) als unrichtig erweisen läßt.

Der Auslegung, daß Art. 3 des erwähnten Staatsgrundgesetzes durch den Staatsvertrag von St. Germain geändert worden sei, kann das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht nicht zustimmen. Vor allem sind die im Abschnitte V des Staatsvertrages von St. Germain niedergelegten Minderheitsrechte doch nur als das Minimum dessen festgesetzt, was Oesterreich und die anderen Sukzessionsstaaten den in ihren Staatsgebieten lebenden Minderheiten zuerkennen müssen. Die bestehenden österreichischen Gesetze würden daher nur insoweit durch diese staatsvertragliche Bestimmung abgeändert werden, als sie den Minderheiten



weniger Rechte zubilligen; wenn sie aber ein Plus konzedieren, so ist dies selbstverständlich durch den Staatsvertrag in keiner Weise berührt. Dieser Standpunkt wurde im übrigen bereits von unserer Delegation in St. Germain bei den Vertragsverhandlungen vertreten, indem damals hervorgehoben wurde, daß wir unseren Minderheiten ohnedies schon die im Staatsvertrage niedergelegten Rechte und sogar darüber hinaus noch weitere Rechte verfassungsmäßig gewährleistet haben und diese Gewährleistung aufrecht bleibt.

Im Wege administrativen Ermessens ist die Möglichkeit gegeben, unter den Bewerbern um eine öffentliche Anstellung stets nur solche anzustellen, welche dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber genehm sind. Auch in dieser Richtung hat das Reichsgericht eine Reihe von Entscheidungen gefällt, welche besagen, daß durch das im Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger niedergelegte Recht nur die Befähigung aller Klassen der Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Aemter niedergelegt ist, damit aber keineswegs ein Recht der Einzelnen statuiert worden ist, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte erkannt oder in diesem bestätigt werden zu müssen.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes Einspruch zu erheben.

Im Herbst 1920 wurden den Beamten der Postsparkassa hinsichtlich der mit 1. Jänner 1921 vorzunehmenden Beförderungen gewisse Begünstigungen zugestanden, welche die anderen Beamten der Gruppe C im Monat Dezember für sich in Anspruch nahmen. Da damals die Richtlinien für die Beförderung aller Beamten bereits festgestellt und die Beförderungsvorschläge bereits in Ausarbeitung waren, konnten diese Wünsche nicht erfüllt werden. Es kam infolgedessen zu dem bekannten Streik der C-Beamten. Zur Beilegung dieses Streiks wurden Verhandlungen geführt, die damit endeten, dass den nicht den Postsparkassenstände angehörigen Beamten der C-Gruppe eine Art Angleichung an die Beförderungsverhältnisse der Postsparkassa zugestanden wurde. Diese Angleichung sollte aber nicht in Form einer Beförderung erfolgen, weil der Beförderungstermin (1. Jänner 1921) schon verstrichen war, sondern in der Weise, dass die betreffenden Beamten den Titel der Rangklasse erhielten, in die sie nach den Richtlinien für die Postsparkassa zu befördern gewesen wären und ihnen ausserdem der Unterschied in den Bezügen in den Monaten Jänner bis einschliesslich März am 1. März 1921 in Form einer einmaligen Zuwendung ausbezahlt werden sollte. Dieses Zugeständnis für die C-Gruppe hatte naturgemäss Rückwirkungen auf die übrigen Gruppen der Staatsbeamten, vor allem auf die A-Gruppe deren Angehörige durch die Gewerkschaftskommission der Akademiker sehr nachdrücklich ähnliche Begünstigungen verlangten, die ihnen auch nicht vorenthalten werden konnten. Auch für die Gruppe D und E wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Auf diese Weise entstanden neue Richtlinien, die sich aber diesmal nicht auf eine Beförderung, sondern auf eine Titulierung bezogen. Da nun nach der Bundesverfassung die Titelverleihung ausschliesslich dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, hat dies zur Folge, dass alle Anträge der Schlussfassung des Bundes-



präsidenten unterzogen werden müssten und infolgedessen auch der Zustimmung des Ministerrates bedürfen. Bei der Fülle dieser Anträge ergaben sich infolgedessen gewisse technische Schwierigkeiten, zu deren Bewältigung eine besonders vereinfachte Art der Behandlung der Anträge sich als notwendig erwies. Dazu kam noch der Umstand, dass die verschiedenen Organisationen auf der ehesten Erledigung dieser Anträge mit besonderem Nachdrucke und unter mehr oder weniger verhüllten Drohungen bestanden. Das gesamte Material wurde in einer interministeriellen Konferenz am Montag den 21. März und in der Nacht von Montag auf Dienstag den 22. März durchberaten, wobei die Anträge der einzelnen Ministerien miteinander in Einklang gebracht worden sind. Infolgedessen dürfte davon abgesehen werden können, diese Anträge in allen Einzelheiten dem Ministerrate zu unterbreiten, weshalb eine, nur das Ziffermaterial enthaltende, nach Verwaltungszweigen geordnete Aufstellung angefertigt wurde.

Bei der Beratung der Anträge wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen:

1. Da die seinerzeitigen Beförderungen bei der Postsparkassa das Vorbild für die ganze Aktion waren, müssen die Grundsätze, welche für diese aufgestellt wurden, auch hier unverändert zur Anwendung kommen. Die Postsparkassa hat nun für die Beförderung des C-Beamten von der VII. in die VI. Rangsklasse eine einjährige Wartefrist in der VII. Rangsklasse gefordert. Das Gleiche wird daher für die Titulierung der Beamten dieser Gruppe und Rangsklasse gefordert werden müssen. Die Berechtigung dieser Forderung, die allerdings in den an die Unterbehörden ergangenen Verlautbarungen nicht voll zum Ausdrucke gekommen ist, wurde auch von den Vertretern der maßgebenden Organisationen anerkannt. Bezüglich der A-Beamten bieten die Beförderungsgrundsätze der Postsparkassa kein Vorbild. Nichtsdestoweniger wird auch hier an einer Wartefrist



festgehalten werden müssen, die jedoch nicht unbedingt ein Jahr zu betragen haben wird, weil die A-Beamten ohnedies gegenüber den C-Beamten im Nachteile sind. Eine halbjährige Wartefrist wird jedoch in jedem Falle beobachtet.

2. Eine Schwierigkeit ergab sich dadurch, dass die Richtlinien für die Titulierung auf das Dienstalter und nicht auf den Dienstrang abgestellt sind. Bei einem starren Festhalten an diesen Richtlinien wären gerade die tüchtigsten Beamten, die rascher vorwärts gekommen sind, insbesondere aber die Beamten der Zentralstellen erheblich benachteiligt worden, da ihnen der Titel der höheren Rangsklasse versagt geblieben wäre, wodurch ihnen ihre Nachmänner trotz weniger guter Qualifikation, nur infolge ihrer längeren Dienstzeit hätten erhalten müssen. Nach den Vereinbarungen mit den Organisationen wäre es nämlich nicht möglich gewesen, im Range tiefer stehenden Beamten diesen Titel zu versagen, wenn ihnen die Würdigkeit für diese Auszeichnung nicht abgesprochen werden konnte. Es musste infolgedessen für die im Range voranstehenden, dem Dienstalter nach aber jüngeren Beamten Vorsorge getroffen werden. Dies wurde in der Weise erzielt, dass diese Beamten bei den Zentralstellen grundsätzlich in die Aktion einbezogen wurden, während bei den Unterbehörden solche Beamte im allgemeinen nur dann berücksichtigt worden sind, wenn sie ihr rascheres Vorwärtskommen einer besonderen Qualifikation verdankten. Für diese Unterscheidung war der Gedanke maßgebend, dass die Abfassung der Richtlinien den Wünschen des in den Organisationen überwiegend vertretenen Personales der Unterbehörden entsprochen hat, weshalb auch damit gerechnet werden konnte, dass die Organisationen sich über diese unter Umständen unerwünschte Folge im Klaren gewesen sind. Es wurden daher insbesondere in solchen Fällen, in denen nur einzelne im Range besonders weit zurückstehende Beamte berücksichtigt werden mussten, aus diesem Grunde



allein die dazwischen reihenden, den Richtlinien nicht entsprechenden zahlreichen Vordermänner nicht für die Titulierung in Antrag gebracht.

In diesen Zusammenhänge wären noch die Verhältnisse zwischen den Beamten der Zentralstellen einerseits und der Unterbehörden andererseits zu erörtern. Die Beamten der Zentralstellen weisen im Grossen und Ganzen bei geringerem Dienstalter einen höheren Rang auf. Die Unterschiede im Dienstalter sind mitunter bedeutende. Diesen Verhältnissen wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Titulierung der Beamten der Unterbehörden ohne Rücksicht auf ihr Rangverhältnis zu den Beamten der Zentralstelle beantragt worden ist, so dass keinem Beamten einer Unterbehörde aus seinen niedrigen Dienstränge ein Nachteil erwachsen konnte. Allerdings konnte dies nicht ganz ohne Rückwirkung auf die Beamten des Zentralsdienstes bleiben, sondern es mussten wenigstens in einzelnen Bundesministerien derartige, dem Range nach voranstehende, dem Dienstalter nach jüngere Beamte auch ausserhalb der Richtlinien für die Titulierung vorgeschlagen werden. Ein Vergleich zwischen den Beamten einer Zentralstelle und den Beamten der Unterbehörden einer anderen Zentralstelle wurde als unzulässig erachtet und zwar auch dann, wenn zufällig vereinzelt Beamte der Unterbehörden einer Zentralstelle bei einer anderen Zentralstelle in Dienstesverwendung standen.

3. Gelegentlich der Verhandlungen mit den Organisationen wurde ihnen zugesagt, dass bei dieser Gelegenheit einzelne, besonders verdienstvolle Beamte auch den Charakter der höheren Rangsklasse erhalten sollen. Dieses Zugeständnis musste eingelöst werden, obwohl nicht verkannt wurde, dass gerade Charakterisierungen zu Rangverschiebungen führen können und daher ihre Vornahme im Zusammenhänge mit einer so überhastet durchgeführten Aktion nicht unbedenklich war. Es wurde aber eben aus der



dargestellten Erwägung anerkannt, dass Anträge auf Verleihung des Charakters einer höheren Rangklasse nur äusserst sparsam gestellt werden dürfen. Diese Anträge beschränken sich daher in den höchsten Rangklassen auf solche Beamte, die auf leitenden Posten stehen. In den unteren Rangklassen wurden derartige Anträge überhaupt nur ganz vereinzelt und da in der Regel nur für besonders tüchtige, im Range weit voranstehende Beamte oder in den Fällen gestellt, in denen Rangverschiebungen überhaupt nicht in Betracht kommen oder bei denen ganz besondere Verhältnisse (Wiedergutmachung eines seinerzeitigen Rangverlustes) zu würdigen waren.

Die Anträge für die Beamten der Gruppen D und E sind von den Unterbehörden noch nicht vollkommen fertiggestellt. Sie konnten deshalb in die gegenwärtige Aktion nicht einbezogen werden. Ihre Fertigstellung wird tunlichst beschleunigt und werden sie sodann abgesondert zur Vorlage gelangen.

